



## **Stenografischer Bericht**

**– öffentliche Anhörung –**

71. Sitzung des Innenausschusses

26. April 2012, 10:05 bis 11:52 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

#### **CDU**

Abg. Alexander Bauer  
Abg. Holger Bellino  
Abg. Peter Beuth  
Abg. Christian Heinz  
Abg. Helmut Peuser  
Abg. Jan Schneider

#### **SPD**

Abg. Nancy Faeser  
Abg. Dieter Franz  
Abg. Lisa Gnadl  
Abg. Günter Rudolph

#### **FDP**

Abg. Dr. Frank Blechschmidt  
Abg. Wolfgang Greilich  
Abg. Helmut von Zech

#### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Ellen Enslin  
Abg. Jürgen Frömmrich  
Abg. Daniel Mack

#### **DIE LINKE**

Abg. Hermann Schaus

|          |                      |                      |
|----------|----------------------|----------------------|
| FraktAss | Dr. Walter Fishedick | (Fraktion der CDU)   |
| FraktAss | Ralf Sturm           | (Fraktion der SPD)   |
| FraktAss | Sönke Greimann       | (Fraktion der FDP)   |
| FraktAss | Adrian Gabriel       | (Fraktion DIE LINKE) |

**Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:**

| Name<br>(in Druckbuchstaben) | Amtsbezeichnung | Ministerium,<br>Behörde |
|------------------------------|-----------------|-------------------------|
|                              |                 |                         |
| Werner Koch                  | StS             | HMdluS                  |
| Dr. Rohde                    | RD              | "                       |
| M. Münch                     | LPP             | "                       |
| Jürgen Diehl                 | JdP             | "                       |
| Dr. Seubert                  | RD              | "                       |
| Mahn-Sixel                   | MR              | "                       |
| A. Nink                      | DAIT            | "                       |
| Dr. Braum                    | DR              | SK                      |
| BRUSTMANN                    | KD              | HMdluS                  |
| Martin Pöfner                | MR              | HMdlS                   |
|                              |                 |                         |

**Anzuhörende:**

| <b>Institution</b>  | <b>Name</b>   |
|---|---|
| Hessischer Landkreistag   | RL Lorenz Wobbe<br>Angela Kredig, HLT   |
| Hessischer Städte- und Gemeindebund                                     | Gf. Direktor Herr Schelzke<br>Frau Wagner<br>Bürgermeisterin Dr. Mannes, Mühlthal<br>Bürgermeisterin Gabriele Winter,<br>Griesheim<br>Bürgermeister Spamer, Büdingen<br>Bürgermeister Hilmes, Nentershausen<br>Bürgermeister Rogg, Dietzenbach<br>Bürgermeister Ruppert, Groß Umstadt |
| Hessischer Städtetag  | GF Direktor Dr. Jürgen Dieter<br>Sandra Schweitzer  |
| Hessischer Handwerkstag   | Stv. Hauptgeschäftsführer<br>Bernhard Mundschenk  |
| Bund der Steuerzahler Hessen<br>Landesverband Hessen e. V.              | Hartmut Schaad  |
| IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen  | Dipl.-Volksw. Michael Römer   |
| VdW Südwest<br>Verband der Südwestdeutschen<br>Wohnungswirtschaft e. V. | Dr. Rudolf Ridinger, Vorstand<br>Stephan Gerwing, Justiziar   |
| Verband kommunaler<br>Unternehmen e. V.<br>Landesgruppe Hessen (Vku)    | GF Dipl.-Pol. Martin Heindl   |

Protokollierung: Stefan Ernst

**Öffentliche mündliche Anhörung** zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Hessen**

– Drucks. [18/4389](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu der schriftlichen Anhörung  
– Ausschussvorlage/INA/18/71 –

(Teil 1 verteilt am 03.01.12, Teil 2 am 10.01.12, Teil 3 am 18.01.12, Teil 4 am 24.01.12, Teil 5 am 25.01.12)

und dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

– Drucks. [18/5453](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu der mündlichen Anhörung  
– Ausschussvorlage/INA/18/82 –

(Teil 1 verteilt am 20.04.12, Teil 2 am 25.04.12, Teil 3 am 26.04.12)

**Vorsitzender:** Meine Damen und Herren, ich eröffne die 71. Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtags. Wir führen heute eine öffentliche mündliche Anhörung durch. Ich darf die Landesregierung, vertreten durch den Staatssekretär Koch, sowie die Damen und Herren aus der Verwaltung und die Anzuhörenden begrüßen.

Den Abgeordneten will ich zur Kenntnis geben, dass bei der im Anschluss stattfindenden 72. Sitzung der Minister anwesend sein wird. Er wird auch heute Mittag bei der Anhörung um 14 Uhr zugegen sein.

Wir haben für die Kommunalen Spitzenverbände, die zuerst angehört werden, eine interne Reihenfolge festgelegt. Ich darf zunächst dem Hessischen Städtetag das Wort erteilen. Ich weise darauf hin, dass es noch eine nachgereichte ergänzende schriftliche Stellungnahme gibt, die im Moment kopiert wird. Sie wird den Abgeordneten umgehend zugeleitet. – Bitte schön, Herr Dr. Dieter.

Herr **Dr. Dieter:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, ich bin Geschäftsführer des Hessischen Städtetages. Bei mir ist die Referatsleiterin, Frau Sandra Schweitzer. Sie ist für diesen Sachbereich zuständig.

Wir sind ganz froh, dass dieses Gesetz jetzt kommt. Wir haben recht lange darauf gewartet, dass es vorgelegt wird, weil einige Vorschriften sehr wichtig und richtig sind und

von uns sehr positiv bewertet werden. Ich nenne nur die Vorschrift, dass wir Dritte mit der Abwicklung beauftragen können. Das hat uns lange Zeit Bauchweh gemacht, weil das in anderen Ländern fest geregelt war, diese Regelung bei uns aber fehlte. Unter dem Aspekt der Rechtsklarheit konnte eine Fülle von Vorschriften sehr intensiv und über lange Zeit mit dem Innenministerium verhandelt und besprochen werden. Das Gesetz ist daher an zahlreichen Stellen sehr gut vorbereitet. Wir sind dankbar dafür, dass das möglich war.

Gleichwohl gibt es einige Punkte, die uns ein bisschen weniger gut gefallen und die wir entsprechend kritisch anmerken müssen – in der Hoffnung, dass sich vielleicht doch noch einmal etwas ändert. Generell müssen wir das Kommunale Abgabengesetz zusammen mit den Regeln der Hessischen Gemeindeordnung, dem Kommunalwahlgesetz und dem Kommunalen Finanzausgleich als eines der zentralen und wichtigen Gesetze im Reigen hessischer Gesetze ansehen. Es sollte also unsere besondere Aufmerksamkeit haben. Im KAG möchten wir gerne auch die Idee der kommunalen Selbstverwaltung sehen. Deswegen sind wir nicht so glücklich, wenn das nicht so klar zum Ausdruck kommt.

Sollvorschriften engen das Ermessen fast bis auf null ein; dazu gibt es viel Rechtsprechung. Deswegen ist es nicht so gut, dass wir für Beitragserhebungen in einer Sollvorschrift nicht mehr die Spielräume der kommunalen Selbstverwaltung vorfinden. Das gilt in ähnlicher Weise auch für Ratenzahlungen, die wir bei Beiträgen gewähren sollen. Kommunen regeln das alles mit Blick auf die Interessen ihrer Bürger und im Interesse ihrer Haushalte sehr gut selbst. Sie wissen genau, wie sie das zu tun haben. Es ist immer schlecht, wenn der Gesetzgeber ihr Tun und ihre Möglichkeiten reduziert. Es wäre schön, wenn Sie das nicht so übernehmen, wie es jetzt vorgelegt und vorgeschlagen worden ist.

Ein ganz wichtiger Punkt waren sicherlich die wiederkehrenden Beiträge. Dieses Feld zog am stärksten politisches Interesse auf sich. Wir waren der Meinung, dass das als alternative Möglichkeit eingeführt werden sollte. Das haben Sie im Gesetzentwurf auch vorgesehen. Das ist gut so. Wir sind allerdings nicht so glücklich darüber, dass das mit weiteren neuen Einschränkungen vorgesehen wird. Man muss jetzt Gebietsabgrenzungen vornehmen, also die verschiedenen Erhebungsgebiete gesondert ausweisen. Das bedeutet nicht nur eine Fülle von neuer Bürokratie. Bürokratie wollen wir gerne vermeiden; das ist immer ein gemeinsames Anliegen von Landtag und Kommunen gewesen. Wenn Sie das hier vorsehen würden, wäre das sehr schade.

Im Übrigen wird aber auch das Ziel der wiederkehrenden Beiträge sehr stark relativiert, denn Sie schaffen natürlich nicht nur eine erleichterte Finanzierung der Straßenbeiträge, sondern auch das Erfordernis, durch eine solche Gebietsabgrenzung erheblich in unterschiedliche Interessenlagen der Bürgerschaft einzugreifen. Plötzlich wird es wichtig, ob man diesseits oder jenseits einer Straße wohnt, ob das eigene Wohngebiet eher in das Abrechnungsgebiet A oder B gehört. Ich fürchte, dass es zu erheblichen streitigen Diskussionen kommt, die vielleicht manche wichtigen Fragen in der Stadtpolitik, die sonst bestehen, überlagert, weil es massiv um finanzielle Interessen der Bürgerschaft geht. Das alles könnte man – der eigentlichen Grundidee der wiederkehrenden Beiträge folgend – etwas leichter handhaben. An der Stelle sind wir also nicht ganz mit dem zufrieden, was jetzt vorgeschlagen wird. Man sollte auch da überlegen, ob es nicht einfacher geht.

Wir haben uns auch nicht so wohl dabei gefühlt, dass Sie dieses wichtige Gesetz mit einer so kurzen Anhörungsfrist versehen haben. Ich hatte bereits gesagt, dass wir mit

dem Ministerium intensive Vorgespräche geführt haben. Deswegen ist es richtig, wenn Sie sagen: Die Kommunalen Spitzenverbände hatten doch lange Zeit, das Gesetz intensiv zu diskutieren. – Das ist auch richtig. Deswegen gibt es vieles, was wir gar nicht mehr lang erwähnen wollen. Es ist gut geregelt. Aber es gibt eben immer wieder Punkte – das haben Sie bereits an den Stellen gesehen, die ich kritisch gewürdigt habe –, die im Zuge eines solchen Gesetzgebungsverfahrens auftauchen und auch im Detail Neues bringen. Plötzlich steht man vor neuen Entwicklungen, die man so zuvor nicht gesehen hatte. Es ist wichtig, dass Sie die Erfahrungen der Praktiker zur Kenntnis nehmen.

Ich sage an dieser Stelle immer gerne und allgemein: Sie sind sicher an dem interessiert, was Ihnen die Geschäftsstellen der Kommunalen Spitzenverbände vermitteln. Aber für Sie ist doch fast noch wichtiger oder zumindest genauso wichtig zu wissen, was die kommunalen Praktiker zu einem Gesetz sagen. Unser Auftrag ist nicht nur zu sagen, was wir in den Geschäftsstellen denken und wissen, sondern Ihnen auch zu vermitteln, was unsere Praktiker denken und wissen. Das können wir bei solch kurzen Fristen nicht gewährleisten – zumindest nicht in der Qualität, wie wir das in einem entsprechend gut vorbereiteten und über eine längere Zeit laufenden Verfahren könnten.

Deswegen ist eine Folge davon, dass wir Ihnen ganz kurzfristig sehr ins Detail gehende Fragestellungen vorgelegt haben. Dabei handelt es sich teilweise eher um Dinge für die Spezialisten des Kommunalen Abgabengesetzes. Teilweise geht es um den Kontext der Spielapparatesteuerverweisungen und um ganz spezielle Fragen. Sie haben das erst heute Morgen bekommen können, weil es bei uns nicht früher aufgetaucht ist. Ich bin der Verwaltung des Landtags ganz ausdrücklich dankbar, dass sie einen Schriftsatz, der deutlich nach 9 Uhr eingegangen ist, noch umgedruckt hat. Das muss aber nicht unbedingt die Art sein, wie wir verfahren. Wir würden das gerne anders handhaben.

Herr Vorsitzender, bei Gericht gibt es den Begriff des „Schriftsatznachlasses“. Weil wir an einer Stelle oder an zwei Stellen noch einmal ganz präzise ausführen müssen, bitte ich Sie für dieses Schreiben ebenfalls um die Möglichkeit, das trotz bereits erfolgter Anhörung entgegenezunehmen.

Das Einsichtsrecht gehört ebenfalls in diesen Teilbereich. Gerade bei dieser Frage wüssten wir gerne, wie unsere Praktiker das abwägen. Wir sind für Transparenz, aber auch dafür, dass unsere Verwaltungen keinen zu großen Aufwand oder zu große Schwierigkeiten haben, die wieder viele Kräfte und entsprechende Finanzmittel binden. Wir wären deswegen froh gewesen, wenn sich unsere Praktiker mit diesem Thema noch einmal sehr intensiv hätten befassen können. Auch das war nicht möglich. Deswegen legen wir vor allem Wert darauf, dass wir die Frage, wie weit das Einsichtsrecht reicht, sehr präzise abgrenzen, um möglichst wenig Fälle vor Gericht wiederzufinden, wo es dann nicht mehr nur um die Frage geht, ob Einsicht genommen werden darf, sondern um die Frage, wie weit dieses Einsichtsrecht reicht. Das waren die wesentlichen Punkte. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vorsitzender:** Schönen Dank, Herr Dr. Dieter. – Ich glaube, es besteht Einvernehmen darüber, dass natürlich noch etwas nachgereicht werden kann. Dagegen bestehen keine Bedenken, nehme ich an. – Ich sehe nur Kopfnicken.

Herr **Schelzke:** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin sehr zufrieden darüber, dass wir uns heute über diesen Gesetzentwurf austauschen können, denn der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich schon seit Jahren mit Nach-

druck für eine Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes eingesetzt. Insofern bin ich froh, dass wir heute zumindest den Beginn des Abschlusses begehen können.

Wir haben eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die auch auf Einzelheiten eingeht. Darauf nehme ich Bezug. Wenn Fragen dazu bestehen, kann Frau Wagner, die Verwaltungsdirektorin in unserem Haus, die für diesen Bereich zuständig ist, gerne noch Stellung nehmen.

Ich möchte zu einem ganz wesentlichen Punkt Ausführungen machen, nämlich zu § 11a. Wie schon der Kollege Dieter gesagt hat, geht es hierbei um eine ganz wesentliche Forderung, nämlich um die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge. Heute sind einige Bürgermeister wie Frau Dr. Mannes anwesend, die das darstellen können. In nicht wenigen Kommunen ist ein öffentlicher Streit entstanden, denn die Aufsichtsbehörden sind nach dem Konsolidierungserlass des Innenministers gehalten, die Kommunen, die noch keine Straßenbeitragsatzung der herkömmlichen Form haben, dazu aufzufordern, eine solche zu erlassen. In der Vergangenheit ist das in einigen Kommunen nicht geschehen, weil es die finanzielle Ausstattung ermöglicht hat, keine Straßenbeitragsatzung zu erlassen. Aber die Finanzsituation – das muss ich hier nicht im Einzelnen erklären – ist bei vielen Kommunen derart desolat, dass nun die Haushaltsgenehmigung davon abhängig gemacht wird, dass eine Straßenbeitragsatzung in der herkömmlichen Art und Weise erlassen wird.

Das führt zu erheblichen Verwerfungen in der Bürgerschaft. Ich habe das teilweise in Bürgerversammlungen miterleben müssen, wo die Frage zur Beratung anstand, ob eine Beitragsatzung erlassen werden soll. Es ist verständlich, dass ein Teil der Bevölkerung sagt: Wir werden nun zu erheblichen Beträgen herangezogen – das können oftmals fünfstellige Beträge sein. In der Vergangenheit sind andere nicht herangezogen worden, weil es keine Satzung gab. – Das hat teilweise wirklich zu einer nachhaltigen Störung des sozialen Friedens vor Ort geführt. Deswegen haben wir uns kundig gemacht. In Rheinland-Pfalz ist eine wiederkehrende Straßenbeitragsatzung verabschiedet worden, die nach gewissen Anlaufschwierigkeiten nunmehr Erfolge zeigt. Das bedeutet, dass eben nicht mehr der einzelne Eigentümer die Beiträge zu zahlen hat, sondern dass sie umgelegt werden. Ich komme gleich darauf zu sprechen, wie das unserer Meinung nach im Einzelnen zu erfolgen hat. Die Gesamtheit der Bevölkerung wird herangezogen.

Das hat natürlich bei einigen – durchaus nachvollziehbar – die Kritik provoziert, dass es sich im Grunde genommen um eine Art neuer Steuer handele. Hier muss man natürlich aufklären: Wenn Beträge gezahlt werden – in der Stadt Pirmasens sind es 100 € im Jahr, die die Grundstückseigentümer über einen längeren Zeitraum zu zahlen haben –, ist das weniger belastend, als wenn einzelne Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer finanziellen Situation 10.000 € oder mehr zu zahlen haben. Mit Sicherheit kann man auch sagen: Auch wenn es schon im Gesetz eine gewisse Abstufung gibt, profitiert die Bürgerschaft insgesamt davon, wenn Straßen entsprechend ausgebaut werden.

Ich komme nun zu Ihrem Vorschlag. An dieser Stelle darf ich ein Dankeschön sagen, dass man gesehen hat, dass diese Problematik vor Ort gelöst werden muss. Allerdings sind wir mit der Regelung so – Kollege Dieter hat schon darauf hingewiesen – nicht einverstanden, weil es in der Praxis ganz erhebliche Probleme geben wird. Es wird auf die Bildung von Abrechnungsgebieten abgestellt, bei denen die Verkehrsanlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen müssen. Das war in Rheinland-Pfalz zunächst auch der Fall. Das hat aber dazu geführt, dass die Rechtsprechung sehr

akribisch geprüft hat und oftmals zu dem Ergebnis kam, dass es falsch bestimmt worden ist.

Es handelt sich bei „räumlicher und funktioneller Zusammenhang“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Wir Juristen wissen, dass man, gerade wenn es um unbestimmte Rechtsbegriffe geht, den Satz verwenden kann: Auf See und vor Gericht ist man in Gottes Hand. – Denn das kann sehr unterschiedlich gesehen werden. Es gab dann die sogenannte Pirmasenser Entscheidung, die auch in unserer Stellungnahme dargestellt ist, in der dargelegt worden ist, wie schwer das in der Praxis umzusetzen ist, weil sich mit Sicherheit immer ein Bürger mit der Behauptung wehren wird, es sei kein räumlicher und funktionaler Zusammenhang gegeben.

Die gleiche Problematik ergab sich in Thüringen. In Thüringen und in Rheinland-Pfalz hat man zwischenzeitlich die gesetzliche Regelung verändert. Die aktuelle Regelung des § 10a des Kommunalen Abgabengesetzes Rheinland-Pfalz sieht nun vor, dass die Begründung über die Einheit der zu bildenden Verkehrsanlagen ausschließlich dann erfolgen muss, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes lediglich Verkehrsanlagen einzelner voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden. Es gibt also einen Regelfall. Im Einzelfall kann aber beispielsweise auf einen Stadt- oder Ortsteil abgestellt werden. Deswegen empfehlen wir, dass man sich doch an der aktuellen Regelung des § 10a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes orientiert. Gleiches gilt auch für den thüringischen Gesetzgeber, der sein Gesetz auch im Sinne der rheinland-pfälzischen Regelung geändert hat.

Ich möchte auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz zu sprechen kommen, nach der diese Regelung grundgesetzwidrig sei, weil sie gegen die Eigentumsgarantie und andere Grundrechte verstoße. Es handele sich um eine Steuer und nicht um einen Beitrag. Dazu ist zu sagen, dass das Oberverwaltungsgericht Koblenz im Jahr 2012 in einer Entscheidung noch einmal ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der Regelung von Rheinland-Pfalz zum Ausdruck gebracht hat. Es mag sein, dass man beim Verwaltungsgericht Koblenz anderer Auffassung ist, aber wir orientieren uns am Oberverwaltungsgericht. So weit zu meinen Ausführungen zu dieser Regelung.

Ich nehme noch einmal Bezug auf die unseres Erachtens sehr ausführliche Stellungnahme unseres Verbandes. Ich würde Sie bitten, gegebenenfalls nach dem Landkreistag als Erstes Frau Bürgermeisterin Dr. Mannes zu Wort kommen zu lassen, die noch einmal die Situation vor Ort im Einzelnen darstellen kann. Es sind noch weitere Bürgermeister anwesend, die mit Sicherheit auch gerne bereit sind, die Situation, wie sie sich momentan vor Ort ergeben hat, darzustellen, damit Sie sehen, wie wichtig uns diese Regelung ist. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Frau Dr. Mannes:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der hessischen Bürgermeister darf ich wohl sagen, dass es für uns in der Tat eine große Hilfe und ein Fortschritt wäre, wenn auch in Hessen die Kommunen entscheiden dürften, ob sie bei grundhaften Straßensanierungen die Finanzierung des nichtkommunalen Teils über die Anliegerbeiträge oder über wiederkehrende Straßenbeiträge finanzieren dürften. Kaum eine Kommune ist heute noch in der Lage, den Straßenerhalt komplett selbst zu finanzieren. Durch die defizitären Haushalte sind wir mittlerweile gezwungen – Herr Schelzke hat es schon ausgeführt –, die Anwohner heranzuziehen.



Aus vielen Gesprächen mit den Bürgern weiß ich, dass sich ein Bürger aber lieber mit einer regelmäßigen kleinen jährlichen Summe anfreundet, als plötzlich mit einigen Monaten Vorankündigung eine vier- oder manchmal sogar fünfstellige Summe zahlen zu müssen. Daher reden wir auch nicht, wie es in der Diskussion anfänglich immer wieder auftauchte, von neuen Belastungen für die Bürger bzw. Grundstückseigentümer, sondern wir reden von einer auf Dauer ungefähr gleichen Belastung für die Bürger im Allgemeinen, die sich nur bürgerfreundlicher über die Jahre verteilt. Die Erfahrungen der anderen Bundesländer belegen, dass dieser Weg gangbar ist und von den Bürgern akzeptiert wird.

Jeder Bürgermeister kennt die Situation: Straßen müssen grundhaft erneuert werden. Die Anwohner werden frühzeitig informiert. Doch wurde die Straßensanierung oft jahrelang von den Anwohnern angemahnt, so kippt die Freude über die Sanierung in dem Moment ins Gegenteil, in dem die Bürger über die Kosten informiert werden, die auf sie zukommen. Das ist natürlich verständlich, denn nicht selten sprechen wir von fünfstelligen Summen, die so mancher Anwohner nicht mehr problemlos zahlen kann. Viele müssen dieses Geld kreditfinanzieren. Wir haben auch den Fall der Witwe – das ist bei uns gar nicht so selten –, die noch im Haus lebt, in dem sie früher mit der gesamten Familie gelebt hat, die froh ist, wenn sie dort noch zurechtkommt und das Haus noch einigermaßen instand halten kann. Aber hohe Rücklagen sind oftmals nicht vorhanden. Wenn sie vorhanden sind, sind sie sicherlich nicht für eine Rechnung der Gemeinde da. So kennt jeder Bürgermeister, der die Anwohner zur Straßensanierung finanziell heranzieht, auch das Problem der Widersprüche und der Klagen. Sie sind arbeitsintensiv und kosten die Kommune nicht nur Geld, sondern auch Zeit.

Letztlich führen diese Bürgerunruhen aber auch dazu, dass vor Kommunalwahlen oder vor Bürgermeisterwahlen solche heißen Eisen ungern angepackt werden, das heißt, solche Maßnahmen werden dann verschoben. Ich sage das einfach ehrlich und offen, weil ich denke, dass es uns gar nichts bringt, um den heißen Brei herumzureden. Wir alle haben ein gemeinsames Interesse am Substanzerhalt der kommunalen Verkehrswege. Daher ist es wichtig, den Zeitpunkt der Sanierung einer Straße nicht nach Wahl- bzw. Nichtwahljahren festzulegen, sondern nach dem Zustand und dem Sanierungsbedarf der Straße. Wir wissen auch alle, dass es teurer und keinesfalls preiswerter wird, dringend notwendige Sanierungen zu verschieben.

Ich sehe noch einen weiteren großen Vorteil – wohl wissend, dass es nie eine hundertprozentige Gerechtigkeit aller Bürger geben kann und wird –: Es kommt vor, dass jemand vielleicht gerade einmal zwei Jahre in einer Gemeinde lebt und dass gerade in dieser Zeit Anwohnerbeiträge fällig und bezahlt werden müssen. Andere hingegen wohnen 30 Jahre lang in einer Gemeinde und werden nie zu Straßenbeiträgen herangezogen. Es kann auch sein, dass ein Anwohner zahlt, der anschließend umzieht und an seinem neuen Wohnort erneut zu Anwohnerbeiträgen herangezogen wird.

Letztlich befahren aber alle Anwohner nicht nur die Straße, in der sie wohnen, sondern einen Großteil der Straßen im Gemeindegebiet. Daher ist es aus Gerechtigkeitsgründen geboten, darüber nachzudenken, auf die wiederkehrenden Straßenbeiträge umzustellen. In diesem Zusammenhang muss noch ein Gedanke ausgesprochen werden: Mieter und Eigentümer benutzen gleichermaßen das öffentliche Straßennetz. Somit ist es auch geboten, dafür Sorge zu tragen, dass die Straßensanierungen nicht allein Aufgabe der Eigentümer bleiben.

Je größer das Abrechnungsgebiet ist, desto stärker kommt der Solidargedanke zum Tragen. Das ist mir ganz wichtig, denn es ist für uns auf der kommunalen Ebene direkt

vor Ort schwer zu vermitteln, warum ein Grundstückseigentümer eines bestimmten Orts- teils eine andere wiederkehrende Summe zahlen muss als der Eigentümer im angren- zenden Stadtteil. Kleinere Abrechnungsgebiete führen daher zu einer verminderten Ak- zeptanz. Könnten die Kommunen ihr Stadt- oder Gemeindegebiet als Gesamtheit be- rechnen und einheitlich umlegen, wäre zum einen der Verwaltungsaufwand für uns ge- ringer; zum anderen wäre auch die Akzeptanz für die Regelung bei den Bürgern größer. Deshalb ist mir sehr wichtig, dass dieser Punkt noch einmal überlegt wird.

Ansonsten möchte ich mich abschließend für die hessischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dafür bedanken, dass dieses Thema angegangen wird und dass sowohl CDU und FDP als auch die SPD-Fraktion dieses Thema aufgearbeitet haben. Ich möchte auch unseren Kommunalen Spitzenverbänden danken, die schon im Vorfeld sehr ziel- führend und engagiert in die Landesebene hineingearbeitet haben. – Vielen Dank.

Herr **Wobbe**: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Anhörung noch einmal mündlich Stellung zu nehmen. Schriftlich haben wir unsere Position bereits beschrieben. Unsere Stellungnah- me liegt Ihnen vor. Sie wurde auf Grundlage einer schriftlichen Umfrage bei unseren Mitgliedern, den 21 hessischen Landkreisen, erarbeitet. Dem ist heute nichts Neues hin- zuzufügen. Ich kann mich insofern kurzfassen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Geschäftsstelle gegen die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen als solche keine grundlegenden Bedenken vorge- tragen wurden. Die Einführung könnte für die Grundstückseigentümer im Vergleich zum Istzustand eine weitergehende Abgabengerechtigkeit bringen. Der kommunalen Ebe- ne würden die künftigen Investitionen in diesem wichtigen Infrastrukturbereich erleich- tert.

Allerdings gibt es – das zeigen die Gesetzgebungsaktivitäten in den anderen Bundes- ländern wie insbesondere in Rheinland-Pfalz, das bereits erwähnt wurde – rechtliche Bedenken zur Umsetzung der Neuordnung. Unabhängig davon, ob die konkreten Rege- lungen der heute zur Anhörung stehenden Gesetzentwürfe tatsächlich ebenfalls recht- lich bedenklich sind, ergibt sich bei der Bevölkerung eine allgemeine juristische Unsicherheit, die auch auf die hessische Neuregelung ausstrahlt. Die rheinland-pfälzische Regelung wurde nach unserer Information zwischenzeitlich dem Bundesverfassungsge- richt zur Beurteilung vorgelegt. Sollten Sie andere Informationen haben, bitte ich um Korrektur. Mit Blick darauf sollte gegebenenfalls bei einer hessischen Neuregelung zu- mindest die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden. Hieraus ergeben sich eventuell grundsätzliche Hinweise für eine weitere Ausgestaltung entspre- chender Regelungen.

Überlegt werden könnte in diesem Zusammenhang außerdem, ob es sinnvoll ist, aus dem Gesamtsystem des KAG einzelne Regelungen herauszugreifen und separat zu re- geln. Hieraus könnten – ohne dass ich heute dazu konkrete Beispiele vorlegen könnte – Probleme für das Gesamtsystem resultieren.

Zum Schluss möchte ich noch einige Anmerkungen machen: Sollte dennoch eine ent- sprechende Neufassung des KAG angegangen werden, so befürchten die hessischen Landkreise schon mit Blick auf die allgemeine Rechtsunsicherheit in diesem Bereich ei- nen deutlichen Anstieg der vorsorglich eingelegten Widersprüche bzw. der tatsächlich abzuwickelnden Widerspruchsverfahren. Das würde zu einer erheblichen Mehrbelas-

tung für die bei den Landkreisen gebildeten Anhörungsausschüsse führen. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Spamer**: Als Erstes möchte ich darauf hinweisen, dass ich es für gut halte, dass die dinglichen Lasten grundstücksbezogener Nutzungsgebühren jetzt geregelt sind. Das gibt den Kommunen sicherlich in Bezug auf die Beitreibung der Gelder neue Möglichkeiten. Der Innenminister – damals noch Herr Bouffier – hat mir schon angezeigt, dass das umgesetzt werden soll.

Ich will den Vortrag der Kollegin ergänzen: Wenn die wiederkehrenden Straßenbeiträge eingeführt werden, kommt es auch zu einer Gleichbehandlung der Bürger. Im Moment werden die Bürger, die Grundstücke an einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße haben, für den Straßenbau selbst nicht herangezogen, sondern nur für die Herstellung der Gehwege. Insofern ist das aus meiner Sicht positiv.

Auch die Frage der grundhaften Erneuerung, die immer mit den Bürgern diskutiert werden muss, also Art und Umfang des Ausbaus, dürfte damit der Vergangenheit angehören.

Letztlich will ich darauf hinweisen, dass diese Regelung auch dazu führen würde, dass die kommunalen Haushalte entlastet werden. Die Kollegin hat darauf hingewiesen, dass vor Bürgermeister- oder Kommunalwahlen keiner das Thema anfassen will. Die Straßen sind in einem desolaten Zustand; die Gemeinde hat die Verkehrssicherungspflicht und muss dann viel Geld in die Hand nehmen, um die Straßen wenigstens in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Diese Kosten würden den Gemeinden erspart bleiben.

**Vorsitzender**: Von dieser Warte aus ist das Gesetz, wenn es jetzt auf den Weg gebracht wird, vom Termin her richtig gewählt. Die nächste Kommunalwahl ist 2016. – Die nächste Wortmeldung kommt von Bürgermeister Ruppert aus Groß-Umstadt. Bitte schön.

Herr **Ruppert**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte noch ein Argument von Frau Dr. Mannes mit Blick auf die anderen Gebührenstrukturen in unseren Kommunen ergänzen. Ich habe selbst eine Kommune mit sehr vielen Stadtteilen. Wir haben bisher keine unterschiedlichen Gebühren: Ob Kindergarten- oder Friedhofsgebühren – alles läuft nach dem Solidarprinzip. Nirgendwo wird berücksichtigt, dass ein Stadtteil weiter weg oder der Kindergarten kleiner ist. Insofern würde das eine ganz andere Situation und mit Blick auf die anderen Gebührenhaushalte ganz andere Diskussionen erzeugen. Insofern plädiere ich dafür, es der Kommune zu überlassen, einheitliche Straßengebühren zu erheben. – Danke schön.

Herr **Hilmes**: Ich komme aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Die Gemeinde Nentershausen, deren Bürgermeister ich bin, hat sechs Ortsteile und 2.900 Einwohner. Sie ist 57 Quadratkilometer groß.

Vorhin ist angesprochen worden, dass man vor Wahlen keine Straßen bauen darf. Wir haben im August Bürgermeisterwahlen und bauen momentan zwei Straßen. Das Ding gehe ich an, weil unsere Straßen schlecht sind.

Ich will Folgendes zum Ausdruck bringen: Im ländlichen Raum bringt die dörfliche Struktur natürlich große Probleme mit sich, weil unsere Orte landwirtschaftlich geprägt sind. Es gibt Grundstücke, die 2.000 bis 5.000 Quadratmeter groß sind. Früher war Eigentum ein Segen, heute ist es für diese Leute eine Belastung.

Meine Amtskollegin hat es angesprochen: Bei uns gibt es Renteneinkommen, die bei 800 € im Monat liegen. Wenn man das aufs Jahr hochrechnet, haben diese Personen gerade einmal 9.600 € Rente. Davon bestreiten sie die gesamten Betriebskosten für das Gebäude. Wenn ich dann noch 5.000 bis 12.000 € für Straßenbeiträge haben möchte, werden Sie lachen: Diese Leute haben das Geld noch. Diese Generation der jetzt 80- bis 90-Jährigen hat es irgendwie geschafft, das Geld zu sparen. Sie haben das Geld aber für etwas anderes aufgehoben.

Ich würde mich mit Blick auf die Gebührengerechtigkeit freuen, dass wir die Möglichkeit bekommen, in der Gemeindevertretung darüber zu beraten, ob es die wiederkehrenden Beiträge gibt. Denn das ist eine geringere Belastung, die sozial verträglich ist. Sie müssen auch Folgendes wissen: Bei den Straßen, die ich jetzt baue, weiß ich schon, bei welchen Leuten ich kein Geld bekomme. Dort gehen wir in Vorkasse. Wir können eine Ratenzahlung vereinbaren. Ich weiß schon, was dabei herauskommt: Sie haben nichts auf dem Konto. Dann müssen wir uns ins Grundbuch eintragen. Damit ist uns auch nicht geholfen. Wenn es monatliche oder jährliche Beiträge wären, wäre die Akzeptanz bei den Personen gegeben. Das halte ich für gerecht. Ich bitte die Abgeordneten, das zu berücksichtigen und den ländlichen Raum in Nordhessen nicht zu vergessen. – Danke.

Herr **Rogg**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bin Bürgermeister der Kreisstadt Dietzenbach aus dem Kreis Offenbach. Meine Kollegen haben das meiste vorweggenommen. Ich will es wirklich kurz und prägnant machen: Die Wahlmöglichkeit vor Ort, die uns gegeben werden soll, ist uns sehr wichtig. Ich plädiere auch dafür, dass wir vor Ort nach den Gegebenheiten – der Kollege aus Nentershausen hat es gerade gesagt – entscheiden können. Wir haben unterschiedliche Gegebenheiten vor Ort. Ich plädiere dafür, dass die Stadtparlamente oder die Stadtverordnetenversammlungen vor Ort in der Lage sind, eine Strukturierung vorzunehmen, die gerecht für die Bürger ist. Es gibt ein ganz klares Votum von unserer Bürgerversammlung bezüglich dieses Themas.

Eine Kommune, die bisher keine Straßenbeitragssatzung nach dem alten Muster eingeführt hat, wird es als sozial ungerecht ansehen, jetzt diese alte Mustersatzung einzuführen. In Bezug auf die Gebührengerechtigkeit wird also die neue Möglichkeit der wiederkehrenden Gebührenbeiträge klar unterstützt und eine hohe Akzeptanz bei den Bürgern finden, denn es besteht kein Zweifel daran, dass die Bürger wissen, dass sie zur Kasse gebeten werden. Die Frage ist nur immer, wie sie zur Kasse gebeten werden.

Abschließend möchte ich sagen – ich glaube, dabei spreche ich auch für die Kollegen –: Wir hoffen, dass die Anregungen der Spitzenverbände auch Niederschlag finden, denn im Wesentlichen geht es um handwerkliche Dinge im Gesetzentwurf. Wir müssen es vor Ort ausbaden. Ich werde mir jetzt schon Gedanken machen müssen, wie ich im Haushalt 2013 die Höhe der Rechtsberatungskosten kalkuliere, die auf mich zukommen können, wenn wir jetzt schon wissen, dass das eine oder andere so nicht funktioniert. – Danke.

**Vorsitzender:** Herzlichen Dank. – Mir liegen jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Jetzt sind die Abgeordneten mit einer Fragerunde an die Anzuhörenden dran. Frau Enslin.

Abg. **Ellen Enslin:** Recht herzlichen Dank. – Vonseiten der Kommunalen Spitzenverbände ist schon angesprochen worden, dass es gerade vor dem Hintergrund des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs bei der Abrechnungseinheit und der Praktikabilität durchaus rechtliche Unsicherheit gibt. Wie kann man diese rechtliche Unsicherheit vermeiden? Denn es hat keinen Sinn, dass die Kommunen zwar die Möglichkeit haben, die rechtliche Unsicherheit aber besteht und man aus Angst davor, dass die neuen Satzungen beklagt werden, lieber die Finger davon lässt. Dies betrifft auch die Punkte „Sondervorteil“ und „Steuer oder Beitrag“.

Darüber hinaus wurde in den Stellungnahmen festgestellt, dass man diese Möglichkeit auch auf die Feld- und Wirtschaftswege ausweiten möchte. Wie bewerten Sie denn an dieser Stelle die Problematik des Sondervorteils? Bei den Grundstücken könnte man das vielleicht noch irgendwie hinbekommen, aber bei den Feld- und Wirtschaftswegen hätte ich von Ihnen gerne einen Vorschlag, damit man das klar regeln kann.

(Herr Dr. Dieter: Wer sie kaputt fährt, muss sie reparieren!)

**Vorsitzender:** Wir machen jetzt erst die Fragerunde. Sie bekommen gleich Gelegenheit zu antworten.

Abg. **Ellen Enslin:** Wo sehen Sie die Probleme bei den Abgrenzungseinheiten? Denn in den Stellungnahmen ist durchaus ganz klar aufgezeigt worden, dass die Abrechnungseinheiten sehr klein ausfallen müssten.

Abg. **Christian Heinz:** Frau Enslin hat schon eine wesentliche Frage angesprochen, die uns natürlich auch auf den Nägeln brennt. Wir haben viel darüber gesprochen, was aus Sicht der Kommunen und vieler Kollegen – auch in unserer Fraktion – wünschenswert ist. Aber die entscheidende Frage lautet, wie die Spitzenverbände einschätzen, wie wir zu einer möglichst gerichtsfesten und rechtssicheren Lösung kommen. Frau Enslin hat schon zu Abrechnungseinheiten, zum unmittelbaren Vorteil und zur gesamten Problematik der Rechtsprechung ausgeführt. Es gibt auch ein umfangreiches Gutachten aus der Wissenschaft, das wir im Rahmen der Anhörung bekommen haben, nämlich von der Universität Mainz, das den SPD-Entwurf für so nicht umsetzbar hält. Wir haben natürlich ein hohes Interesse daran, dass wir am Schluss eine rechtssichere Lösung bekommen. Manchmal müssen wir das vom Wünschenswerten trennen. Es wäre gut, wenn Sie darauf noch einmal eingehen könnten.

Frau Dr. Mannes, Sie sagten, Sie fänden es gut, wenn man die Mieter beteiligen könnte. Bei der Grundsteuer ist es einfach: Sie wird auf die Nebenkosten umgelegt. Aber bei den Straßenbaubeiträgen ist es seit 60 Jahren gelebte Tradition, dass es ein Vorteil der Eigentümer ist, die diese Kosten anders einkalkulieren müssen, wenn sie das Gebäude nutzen. Selbst, wenn sie das Gebäude überhaupt nicht nutzen, müssen sie die Kosten trotzdem tragen. Das ist eben der theoretische Vorteil. Haben Sie ein Lösungsmodell, wie die Beteiligung der Mieter aussehen könnte?

Meine dritte Frage richtet sich an die Spitzenverbände. Beide Entwürfe wollen den Kommunen eine Wahlmöglichkeit einräumen. Aus Rheinland-Pfalz wissen wir, dass es eine schleichende Entwicklung von null auf jenseits von 30 % von Kommunen gibt, die das genutzt haben. Wie schätzen Sie das in Hessen ein? Wie viele Kommunen werden in zehn Jahren aus Ihrer heutigen Sicht dieses neue Instrument nutzen, wenn es der Landtag so beschließt?

(Abg. Lisa Gnadl: Fragen wir eine Wahrsagerin!)

Abg. **Dr. Frank Blechschmidt**: Danke für die Stellungnahmen. Ich habe sie mir sehr ausführlich durchgelesen, auch die Stellungnahmen vom letzten Jahr, die dazu geführt haben – ich glaube, Herr Schelzke hat es Anfang des Jahres dargelegt –, dass noch einmal vonseiten der Koalition ein Gesetzentwurf kam, über den wir heute reden, sodass die Wahlmöglichkeit, die Sie und insbesondere die Bürgermeister heute skizziert haben, politisch gewollt ist. Das betrifft den § 11 in der alten Form einerseits und § 11a mit wiederkehrenden Beiträgen andererseits. Ich habe mit großem Interesse die handwerklichen Dinge gelesen und gehört. Ich werde sie in der Gesetzesberatung noch einmal für mich selbst überdenken, will aber auf die grundsätzlichen Dinge eingehen.

Heute möchte ich kurz auf die von den Spitzenverbänden immer angeführte Rechtssicherheit oder mögliche Rechtswidrigkeit eingehen, wobei ich die Stellungnahme von Bürgermeister Rogg im Blick habe. Ich habe mir das Dietzenbacher System angeschaut, was dazu geführt hat, dass ich selbst teilweise umgedacht habe, was die Kommune Dietzenbach an Vorarbeit geleistet hat, um überhaupt eine Akzeptanz bei Bürgern zu finden. Die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit sehe ich schon im Kontext zur Akzeptanz bei den Bürgern, wie wiederkehrende Leistungen aufgenommen werden.

Ich sage es gleich – das ist vielleicht bedauerlich für einen Landespolitiker, aber erst recht aus Sicht eines Bürgermeisters –: Ich sehe nicht, dass wir Rechtssicherheit bekommen, da Sie sich nicht mit Verfahren befassen müssen. Das war bei § 11 vormals nicht der Fall, was auch dazu geführt hat, dass in den letzten Jahren wenige Kommunen von § 11 Gebrauch gemacht haben. Ich komme aus Bad Homburg; ich weiß, was es bedeutet und was in der Fußgängerzone bei Eckgrundstücken mehr oder weniger erfolglos bzw. manchmal mit Offenlegung erfolgreich beklagt worden ist. Das zeigt aber, dass die Verfahren kommen werden, sodass ich im Kontext einer möglichen Rechtssicherheit, die wir nicht herstellen werden – dafür ist der Gesetzgeber auch nicht da; der Bürger muss entscheiden, ob er Rechtsmittel einlegt –, die Akzeptanzfrage sehe.

Ich würde gerne die Bürgermeister bitten, darauf einzugehen, die sich noch nicht gemeldet haben. Herrn Rogg habe ich erwähnt. Ich kenne die Vorarbeit, die die Kommune Dietzenbach geleistet hat. Wie weit sind Ihre Vorbereitungen gediehen, diese Akzeptanz bei den Bürgern herzustellen? Denn mit der Akzeptanz geht natürlich einher, dass der Bürger sich wohl überlegen wird, ob er Rechtsmittel einlegt oder nicht und dadurch eine faktische Rechtssicherheit zum Tragen kommt, die ich aus Sicht meiner Fraktion auch bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen will. Ich will eine Akzeptanz beim Bürger und auch den einzelnen Bürgermeistern haben, aber auch die Stadtverordneten in die Pflicht nehmen, diese Akzeptanz herzustellen und in der Kommune darzulegen, warum wiederkehrende Straßenbeiträge eingeführt werden oder gegebenenfalls sogar von § 11 Gebrauch gemacht wird.

Ich hätte wie Frau Enslin auch nach den Feldwegen gefragt. Vielleicht können die Bürgermeister, die heute vertreten sind, einfach noch einmal anführen, welche Vorarbei-

ten geleistet werden oder welche Vorarbeiten notwendig sind, damit die Akzeptanz bei den Bürgern und damit die faktische Rechtssicherheit hergestellt werden kann.

Abg. **Günter Rudolph:** Steuern zahlen die wenigsten freiwillig und gerne. Das sollten wir uns abschminken – egal was wir entscheiden oder beschließen. Beide Gesetzentwürfe sind insbesondere in § 11a inhaltlich deckungsgleich. Unsere Intention war in der Tat der Wunsch aus der kommunalen Familie: Gebt uns die Möglichkeit an die Hand. – Das ist freiwillig. Deswegen glaube ich: Der Druck auf die Kommunen ist groß. Ich sage es deutlich: Das ist auch eine Frage der Verteilung der Lasten. Es ist gerechter, das auf viele zu verteilen. Denn beim Straßenausbau geht es um teilweise fünfstellige Summen.

Deswegen möchte ich von Ihnen, Herr Dr. Dieter, wissen: Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, einige Kommunen würden das sehr kritisch sehen, denn der Verwaltungsaufwand sei so hoch. – Mit Verlaub: Meine paar Jahrzehnte kommunalpolitischer Erfahrung sagen mir, dass die jetzigen Beitragsregelungen auch heftig kritisiert und bekämpft werden. Alle Nase lang ändert sich die Rechtsprechung. Dann kommen von den Spitzenverbänden wieder die Empfehlungen: Ihr müsst da einen Halbsatz und dort ein Wort ändern. – Der Verwaltungsaufwand ist jetzt auch riesig, finde ich. Warum ist der Verwaltungsaufwand größer, wenn wir es zukünftig allgemeiner halten? Ich sehe es eher umgekehrt. Diese Frage möchte ich aber an die Praktiker richten, also an die Bürgermeister, ob Sie es auch so einschätzen. Ich finde, dass es eher günstiger für die Verwaltung ist, wenn man das verallgemeinert.

Das Argument, dass Anhörungsausschüsse mehr Arbeit haben, Herr Wobbe, kann ich nicht nachvollziehen. Die Rechtslage ist relativ klar. Was vom Koblenzer Gericht dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wurde, betrifft die Einbeziehung übergeordneter Straßen, wenn ich das richtig interpretiere. Das ist explizit nicht der Fall. Beide Gesetzentwürfe gehen von dem Terminus „Gemeindestraßen“ aus. Wie schätzen die Praktiker den Verwaltungsaufwand ein? Wird er durch eine wiederkehrende Regelung höher oder niedriger?

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe eine Frage an alle Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und will vorwegschicken, dass ich sehr viel Verständnis dafür habe, dass Sie aufgrund der Finanzsituation der Kommunen, die durch die Landesgesetzgebung noch verschärft wurde, Ausschau halten, inwieweit Sie die kommunale Infrastruktur weiterhin aufrechterhalten können und insofern natürlich auch einheitliche Straßenbeiträge nachvollziehbar und verständlich sind. Ich wüsste ganz gerne, ob Sie bezogen auf das Land oder eine bestimmte Größenordnung einer Kommune beziffern können, wie hoch der Investitionsstau – so würde ich das gerne nennen – in Bezug auf die betroffenen Straßen ist. Ich hätte dazu gerne eine Größenordnung. Was kommt auf die einzelnen Eigentümer bzw. auf die Mieterinnen und Mieter zu, um den Investitionsstau aufzulösen?

Ich habe noch zwei Fragen an Herrn Dr. Dieter. In Ihrer Stellungnahme, die heute Morgen verteilt wurde, sprechen Sie sich bei der Ratenzahlung dafür aus, wenn ich das richtig verstanden habe, dass die jeweilige Kommune das berechnete Interesse prüft. Es soll also nicht generell eine Ratenzahlung auf Antrag möglich sein. Haben Sie Vorstellungen, nach welchen Kriterien eine solche Prüfung vorgenommen werden sollte? Denn das wäre ein neues Feld, auf dem Rechtsunsicherheit besteht und möglicherweise gerichtliche Auseinandersetzungen erfolgen könnten, wenn es dafür keine einheitlichen Kriterien gibt.

Ich bitte Sie darüber hinaus, mir den Verweis auf § 168 der Abgabenordnung im Hinblick auf die Spielapparatesteuer zu erläutern. Welche konkreten Auswirkungen befürchten Sie bei dieser Regelung für die Kommunen?

Abg. **Alexander Bauer:** Ich kann meine Wortmeldung zurückziehen. Es ging um die Feldwegefrage.

**Vorsitzender:** Von den Abgeordneten liegen mir keine Wortmeldungen mehr vor. Die erste Wortmeldung von den Anzuhörenden kam vom Herrn Schelzke.

Herr **Schelzke:** In Bezug auf die Frage von Herrn Schaus kann ich natürlich nur darauf hinweisen, dass rechtlich umstritten ist, inwieweit die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge bei den Mietern in Anrechnung gebracht werden können. Bislang ging es nicht. Es gibt die klare Regelung, dass einmalige Belastungen des Grundstücks nicht umgelegt werden können. Damit stellt sich natürlich die Frage, ob es geht, wenn es wiederkehrende Leistungen sind.

Das führt mich direkt zur Frage der Rechtssicherheit. Ich hatte vorhin gesagt: Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand. Wir können – das wird Frau Wagner gleich noch einmal im Einzelnen darlegen – sagen, dass die Auseinandersetzungen, die bereits vor Gerichten in Rheinland-Pfalz und Thüringen stattgefunden haben, eine gewisse Tendenz erkennen lassen. Ich halte nichts davon, Herr Wobbe, dass wir warten, bis das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Denn das Problem besteht gerade darin, dass das Bundesverfassungsgericht zum Gesetzgeber wird, was wir an anderer Stelle immer bemängeln. Wir müssen es handwerklich gut machen. Unser Vorschlag zeigt Ihnen den Weg auf. Wir haben uns sehr ausführlich mit der Sache befasst – ich darf sogar sagen: seit Jahren.

Insofern sollte man diese Angst nicht haben, Frau Enslin. Man muss sehen, dass das Verwaltungsgericht in Koblenz bisher als einziges eine Vorlage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht hat. Dabei geht es vor allem um Art. 14 GG, also um die Frage, inwieweit hier das Eigentum beeinträchtigt wird, sowie um den Unterschied zwischen Beiträgen und Steuern. Das bleibt abzuwarten.

Da aber das Oberverwaltungsgericht Koblenz sich in letzter Zeit dahin gehend klar geäußert hat, dass man die Regelung für verfassungs- und rechtmäßig hält, sind wir eigentlich schon der Auffassung, dass man diesen Weg beschreiten sollte. Es ist auch höchste Zeit, denn bislang haben die Aufsichtsbehörden im Hinblick darauf noch zugewartet, dass es eine Neuregelung geben wird. Wenn wir es weiter verzögern, wird das nicht mehr hingenommen werden können. Ich bin sicher, dass man das auch vonseiten des Innenministeriums so sieht. Dann haben wir genau die Situation, die Bürgermeisterin Dr. Mannes beschrieben hat. Deswegen steht an, es alsbald in Gesetzeskraft erwachsen zu lassen.

Es ist die Frage nach der Zahl der Kommunen gestellt worden. Ich kann mit Sicherheit sagen, dass in allen Parlamenten in Städten und Gemeinden der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die hier heute am Tisch sitzen, die Frage mit Sicherheit erörtert wird. Seitens der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird man auch einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Wir wissen allerdings aus dem Nordhessischen, dass dort zunächst einmal sehr große Verunsicherung geherrscht hat, weil man dachte, die alte



Regelung würde nicht weitergelden, sondern es müssten jetzt alle Kommunen auf wiederkehrende Beiträge umstellen. Nun wissen wir, dass die nordhessischen Kommunen finanziell nicht gut gestellt sind. Deswegen haben sie in der Vergangenheit schon gar nicht die Möglichkeit gehabt, aus dem allgemeinen Finanzaufkommen Straßenausbau zu bezahlen, sodass sie sehr frühzeitig Straßenbeitragsatzungen erlassen haben. Sie sagen uns nun, es würde wiederum zu einer Verunsicherung führen, wenn sie es umdrehen müssten. Das heißt, die nordhessischen Kommunen werden bei der jetzigen Regelung bleiben, weil sie sagen: Man hat sich daran gewöhnt. – Wir sprechen aber gerade von den Kommunen, bei denen jetzt ansteht, überhaupt eine Straßenbeitragsatzung zu erlassen.

Zur Frage der Akzeptanz: In Dreieich gab es eine Bürgerversammlung, bei der es ein wenig Unruhe gab; ich will es etwas milder ausgedrückt wissen. Dort stand an – das hat der Bürgermeister auch vorgetragen –, dass der Bürgermeister durch die Aufsichtsbehörde eigentlich gezwungen wird. Im Laufe der Diskussion, in der wir vorgestellt haben, welche Auswirkungen und Regelungen diese wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge darstellen, hat man gemerkt, dass tatsächlich auch Akzeptanz entstanden ist. Zum Schluss sind die Leute hinausgegangen und haben gesagt: Das ist eine Regelung, mit der wir alle leben können. – Es waren wahrscheinlich auch nur Grundstückseigentümer anwesend, weil jeder wusste, dass er irgendwann einmal in diese Situation kommen wird. Es ist nicht so, dass es nur Grundstückseigentümer sind, die ständig außen vor bleiben. Irgendwann ist jede Straße grundhaft zu erneuern. Deswegen denke ich, dass man in den Bürgerversammlungen sehr schön die Diskussion führen kann. Es ist dann den Parlamenten überlassen, welcher Regelung man den Vorzug gibt.

Ich sage noch einmal als Jurist: Es gibt keine absolute Rechtssicherheit. Man kann darüber geteilter Meinung sein, aber solange wir unabhängige Gerichte haben, können wir nicht von einer absoluten Rechtssicherheit sprechen. Das ist auch gut so. Denn dort, wo es eine absolute Rechtssicherheit gibt, kam es mit Sicherheit zuvor zu einer Gleichschaltung der Justiz.

Seien wir mutig! Seien Sie mutig! Wenn Sie unsere Stellungnahme aufmerksam lesen, müssten Sie sagen: Das ist der richtige Weg. – Dass es kein Gericht gibt, das der anderen Auffassung ist, können wir nicht garantieren. Aber ich denke, die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass eine solche Regelung bestehen bleibt. Das werden Frau Wagner oder Herr Dr. Dieter noch einmal kurz ausführen, wenn Sie gestatten.

Frau **Wagner**: Eine Rechtssicherheit wird es mit den wiederkehrenden Straßenbeiträgen zunächst einmal nicht geben, weil sie schon seit ihrer Einführung in den Achtzigerjahren in Rheinland-Pfalz rechtlich umstritten waren. Es gibt auch schon diverse Gutachten, die das für verfassungswidrig halten. Der Gesetzgeber hat es trotzdem gemacht und auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang abgestellt, was dazu geführt hat, dass die Rechtsprechung immer tiefer in die Materie eingedrungen ist und bemängelt hat, dass Abrechnungseinheiten gebildet worden sind, die nicht in Ordnung sind, weil diese Straße zu viel ist oder jene Verbindung nicht abhängig voneinander ist usw. Das hat dazu geführt, dass immer kleinere Einheiten gebildet werden mussten und das vor Gericht letztlich sehr selten Bestand hatte.

Daraufhin hatte sich der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz entschieden, die Regelung umzustellen und auf die einheitliche öffentliche Einrichtung abzustellen. Das wurde vom OVG Koblenz entsprechend akzeptiert. Es hat gesagt: Das ist verfassungsgemäß. – Das VG Koblenz hatte wohl schon immer eine andere Auffassung und hat nun über den

Umweg des Vorlagebeschlusses an das Bundesverfassungsgericht versucht, diese Meinung bekräftigen zu lassen. Dazu muss man abwarten, was das Bundesverfassungsgericht tatsächlich dazu sagt. Das hat aber nichts mit der einen oder anderen Regelung zu tun. Die Verfassungswidrigkeit der wiederkehrenden Beiträge wird an sehr vielen Einzelpunkten festgemacht; ich meine, im Vorlagebeschluss werden sechs oder sieben Punkte aufgeführt. Wir werden sie weder durch den räumlich funktionalen Zusammenhang noch durch die einheitliche Gemeindegebietseinrichtung in irgendeiner Form beeinflussen können. Das ist der Punkt.

Aber das OVG Koblenz hat sich erst Anfang dieses Jahres im Hinblick auf diesen Vorlagebeschluss vom VG Koblenz sehr ausführlich mit den gesamten Aspekten, die aufgeworfen worden sind, beschäftigt und sie mit überzeugender Begründung verworfen, wie wir finden. Deswegen sollte man sich darauf berufen. Es handelt sich schließlich um ein Oberverwaltungsgericht. Dort hat man sich sehr lange mit dieser Materie beschäftigt. – Danke.

Herr **Dr. Dieter**: Wir haben in dieser Frage eine Einigkeit unter den Kommunen sowie zwischen Landtag und Kommunen wie selten. Ich wüsste niemanden, der nicht als Wahlmöglichkeit wollte, dass neben den Beiträgen, die heute geltendes Recht sind, auch wiederkehrende Beiträge möglich sind.

(Abg. Günter Rudolph: Das macht uns nachdenklich!)

Es ist deswegen ein guter und wichtiger Schritt, dass wir das im Gesetz verankern und dass es eine alternative Entscheidung gibt, die allein der Stadt selbst obliegt. Nur die Stadt entscheidet, ob sie den Weg des heute geltenden Rechts oder diese Zusatzmöglichkeit wählt. Das ist nach den Formulierungen des Gesetzentwurfs von CDU und FDP gewährleistet. Das war im SPD-Entwurf genauso vorgesehen. Es gibt also die breiteste Zustimmung zu diesem Thema.

Was zur Rechtsprechung der Gerichte ausgeführt wird, ist ein ständiges Problem. Wir haben in der Bundesrepublik viele Wege, uns mit solchen Fragen im Kleinsten zu beschäftigen. Das ist wahrscheinlich, wie Herr Schelzke richtig sagt, unserem Bild vom Rechtsstaat geschuldet. Dann müssen wir damit entsprechend umgehen und das auch akzeptieren.

Die Hinweise, die wir gegeben haben, muss man deswegen auch unter diesem Aspekt einordnen. Wenn wir darauf hinweisen, dass die wiederkehrenden Beiträge zu erheblichem bürokratischen Aufwand führen, liegt das nicht daran, dass wir sie nicht wollten bzw. nicht wollten, dass unsere Kommunen wählen können, sondern einfach daran, sich über Folgendes im Klaren zu sein: Der Erstaufwand wird erheblich sein. Es ist für die Kommune ein neues Recht. Sie muss das gesamte Gemeindegebiet katastermäßig erfassen und entsprechende Vorgaben ermitteln, Grundstück für Grundstück. Es ist ein nicht zu unterschätzender Erstaufwand, den sie betreiben muss. Es wird auch danach im Zuge der Gebietsabgrenzungen zu erheblichem bürokratischen Aufwand kommen. Das ist alleine aufgrund dessen, was wir bis jetzt gehört haben – zuletzt von Frau Manes –, fast zwangsläufig der Fall, wenn man grundstücksscharf genau darauf achten muss, dass man der Rechtsprechung genügt. Man muss einen enormen Aufwand betreiben, damit keine Lücke entsteht, in die der Kläger hineinstoßen kann. Darüber müssen wir uns im Klaren sein.

Ich will nicht bestreiten, dass à la longue betrachtet die wiederkehrenden Beiträge auch nicht mehr Aufwand verursachen als die heutige Einzelerhebung, wenn das alles erst einmal eingeführt ist. Das weiß ich nicht; man wird sehen.

Die Abwägung muss jeder selbst treffen. Wir haben unter unseren Mitgliedern sehr viele Städte, die ganz großen Wert darauf legen, dass sie diese Möglichkeit der wiederkehrenden Beiträge haben, weil sie sich davon versprechen, dass sie sehr viel mehr Akzeptanz beim Bürger finden. Wir haben andere Städte, die es genau gegenteilig sehen. Mit Verlaub: Ich war auch Bürgermeister. Wenn ich auf meine eigene Praxis zurückschaue, muss ich sagen: Ich würde die Finger von wiederkehrenden Beiträgen lassen, weil das jetzige Recht auch das Anspruchsdenken mindert.

(Heiterkeit der Abg. Ellen Enslin)

Ich habe selbst erlebt, wie plötzlich eine Straße, die völlig kaputt war – ich hätte fast verhängen müssen, dass man sie gar nicht mehr betreten darf –, die am besten ausgebaute Straße in der Stadt war, nachdem man gemerkt hat, dass man Beiträge zahlen muss. Ich wäre ein Anhänger des alten Rechts, aber das interessiert nicht. Wichtig ist nur, dass die freie Wahl besteht, dass jeder das selbst nach seinem Gusto in Selbstverantwortung entscheiden kann. Das ist auch an dieser Stelle ganz wichtig.

(Abg. Günter Rudolph: Schreiben Sie das auch ins Protokoll!)

Deswegen wäre es auch schön, wenn wir auch für die Feldwege Lösungen finden. Hier haben wir auch schon die bemerkenswerte Situation, dass häufig diejenigen, die die Feldwege in erheblichem Maße beanspruchen, hinterher bei der Stadt vorstellig werden und sagen, die seien wieder dringend zu sanieren. Auch da hilft es, wenn ein Beitrag geleistet werden muss. Deswegen bitte ich ernst zu nehmen, wenn wir das als Möglichkeit haben. Das ist eine sehr dringende Forderung, die aus den Reihen unserer Mitglieder stammt.

Zur Sollvorschrift bei Ratengewährung: Das ist im geltenden Recht nach pflichtgemäßem Ermessen als Kannvorschrift möglich. Ich habe noch keine ganz großen Schwierigkeiten vernommen. Es gibt im Einzelfall immer mal wieder Probleme – das ist logisch –, wenn eine Ratenzahlung nicht gewährt wird. Aber das hat im geltenden Recht ganz gut funktioniert. Wenn die Sollvorschrift kommt, ist dieses Ermessen eingeschränkt. Ich sehe überhaupt keinen Grund, warum man den Gemeinden an der Stelle eine Vorschrift macht.

Zur Abgabenordnung sage ich Ihnen ganz offen: Ich habe vorhin Schriftsatznachlass erbeten. Es steht erst dann absolut fest, wenn wir es noch einmal intern erörtert haben. Wir haben es nicht umsonst so kurzfristig eingereicht. Es handelt sich um ein Problem, das bei unseren Praktikern, den Steueramtsleitern, in der vergangenen Woche aufgekomen ist, als sie sich über diese Frage besprochen haben. Es läuft im Grunde darauf hinaus, dass der Sache ähnlich wie bei Steuerbescheiden, wenn die Stadt keine Reaktion mehr zeigt, Rechtskraft erwächst. So habe ich das auf die Schnelle gelernt. Aber es gibt Felder, die ich zu behandeln habe – das sage ich Ihnen ganz offen –, auf denen ich besser Bescheid weiß als hierbei. Deswegen erlauben Sie uns, dieses Thema noch einmal etwas ausführlicher darzustellen. Der Vorsitzende hat den Weg schon geöffnet. Ich bin außerordentlich dankbar, dass Sie uns diese Möglichkeit gewähren.

Herr **Rogg**: Es steht noch die Frage nach dem Aufwand im Raum. Wir müssen unterscheiden: Das eine ist der Aufwand der Abrechnung, den ich für nicht weniger hoch halte als den Aufwand für die alte Regelung. Die Kommunen, die noch keine Beitragsatzung haben, werden so oder so einen gewissen Verwaltungsaufwand hinzubekommen. Zum anderen ist es natürlich notwendig, dass eine Kommune ein detailliertes und sauber gepflegtes Straßenkataster hat.

Ich bin erst seit zweieinhalb Jahren Bürgermeister, aber ich war durchaus der Auffassung, dass im Zuge einer Eröffnungsbilanz – Straßen gehören zum Vermögen einer Kommune – Straßen sowieso bewertet werden müssen. Bei uns war das auch der Fall: Im Rahmen der Einführung des doppischen Haushalts und der Hinarbeit auf die Eröffnungsbilanz 2009 bei uns hat man ein Straßenkataster geführt, auch um die Straßen fiskalisch bewerten zu können. Der eine oder andere konnte sich vor Ort davon überzeugen, dass das zwar ein hoher Erstaufwand ist, aber wenn er einmal stattgefunden hat, ist das relativ leicht zu pflegen. – Danke.

Herr **Schelzke**: Es war noch die Frage nach den Feldwegen gestellt worden. Wir haben tatsächlich aus einer unserer Mitgliedskommunen den Hinweis bekommen – es war so, wie Herr Dr. Dieter gesagt hat –, nämlich aus der Gemeinde Hünfeld. Nach der bisherigen Rechtsprechung kann eine Kommune Feldwegebeiträge erheben, aber nur für einen bestimmten Feldweg. Ich denke, die gleiche Argumentation, die wir vorhin erörtert haben, gilt dann auch dort, dass man den Bereich relativ gut abstecken kann. Man kann erklären, dass alle Feldwege zusammengefasst werden und alle Eigentümer, die dort ein Grundstück liegen haben, herangezogen werden. Es wäre im Grunde genommen nur eine parallele Entwicklung, die man in Bezug auf die Gesetzgebung in Angriff nehmen müsste.

Frau **Dr. Mannes**: In der Diskussion kamen einige Fragen und Punkte auf, zu denen ich Stellung beziehen möchte. Zunächst ging es um die Frage der Akzeptanz und wie man es den Bürgern vermitteln kann. Wir sind tatsächlich alle gemeinsam gefragt, das über die Medien sehr intensiv aufzugreifen. Wir haben jährlich Bürgerversammlungen, die natürlich auch dazu verwendet werden müssen. Ich habe selbst in der Gemeindevertretung die Diskussion schon im Vorfeld geführt. Ich habe ein einstimmiges Votum meiner Gemeindevertretung bekommen, mich weiterhin auf Landesebene für die wiederkehrenden Straßenbeiträge einzusetzen. In der Gemeindevertretung war die Diskussion sehr harmonisch. Es gab kein großes Problem. Bei den Bürgern, mit denen wir bisher gesprochen haben – nicht nur ich, sondern auch die Fraktionen –, hatten wir auch den Eindruck, dass man das Thema vermitteln kann. Es ist aber natürlich ein intensiver Prozess, den wir gemeinsam angehen müssen.

Zur Frage, ob der Verwaltungsaufwand höher ist: Ich denke, er ist sicherlich nicht geringer. Wir können es auf fünf Jahre im Voraus berechnen. Dann haben wir aber natürlich keine Spitzabrechnung, sondern im Prinzip zunächst einmal nur Annahmen, von denen wir ausgehen. Das heißt, wir müssen nachher die Spitzabrechnung wieder in die Berechnung der nächsten fünf Jahre einfließen lassen. Das heißt natürlich auch, dass vielleicht die letzte Straßensanierung noch gar nicht spitz abgerechnet ist, wenn die Berechnung für die nächsten fünf Jahre ansteht. Wir haben auch Zu- und Wegzüge, die innerhalb dieses Zeitraums geschehen, die natürlich berücksichtigt und hin- und hergerechnet werden müssen. Diesen Aufwand haben wir in der Tat. Aber wenn man immerhin diese fünf Jahre zusammenpacken kann, haben wir eine entsprechende Kompensation.

Wir haben das für uns schon einmal durchgerechnet, wobei ich Bürgermeisterin einer Kommune bin, die sehr gute Straßen hat. Wir stehen sicherlich besser da als der Großteil der Kommunen, was die Straßenverhältnisse angeht. Wir haben es für einen Durchschnittseigentümer ausgerechnet und kämen auf 118 € im Jahr. Das sage ich, damit Sie eine Zahl gehört haben.

Mir ist die Frage der Beteiligung von Mietern oder Eigentümern wichtig. Bisher konnte man immer argumentieren: Wenn Straßen grundhaft saniert wurden, wurde der Eigentümer, der Anlieger, herangezogen und nicht der Mieter, weil der Grundstückseigentümer profitiert und eine Wertsteigerung für sein Grundstück erfährt. Sicherlich ist ein Grundstück besser zu verkaufen, wenn die Straße, an der es liegt, in einem vernünftigen Zustand ist. Es gab einen Kausalzusammenhang, der jetzt gegebenenfalls wegfällt, weil dann ein Eigentümer über viele Jahre und Jahrzehnte jährlich seinen Beitrag leistet, ohne dass an seiner Straße etwas getan wird und ohne dass damit sein Grundstück im Wert steigt. Ich bin keine Juristin. Daher kann ich es Ihnen nur als Anregung, und nicht als Lösung präsentieren, aber diese Frage muss in der Tat geprüft werden, denn ich vermute, dass sicherlich Klagen kommen werden, wenn nur der Eigentümer herangezogen wird.

Allerdings haben wir bei der Wahlmöglichkeit natürlich auch folgendes Problem: Wenn man die Anlegerbeiträge nicht umlegen kann, wenn man aber eine Möglichkeit schafft, als Eigentümer die jährlich wiederkehrenden Beiträge umzulegen, muss das natürlich juristisch noch einmal genau abgeprüft werden. Denn im Prinzip wäre mein Vorschlag, dass man die wiederkehrenden Straßenbeiträge in die umlagefähigen Positionen gegenüber den Mietern einbezieht wie die Grundsteuer B und andere Positionen auch.

**Vorsitzender:** Schönen Dank. – Mir liegen keine weiteren Fragen mehr vor. Ich darf mich sehr herzlich bedanken. Ich darf mich auch ausdrücklich für die äußerst sachbezogene Diskussion bedanken.

Ich rufe nun den nächsten Block der Anzuhörenden auf. Wir fangen mit dem Hessischen Handwerkstag an, und ich darf Herrn Mundschenk begrüßen. Bitte schön.

Herr **Mundschenk:** Herr Vorsitzender, wir nehmen zu beiden Gesetzentwürfen Stellung, obwohl der CDU-Gesetzentwurf sehr kurzfristig eingegangen ist.

Nach unserer Beurteilung weisen sowohl der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion als auch der gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP in der Zielsetzung recht umfangreiche Parallelen auf. Beide Entwürfe weisen sowohl positive Aspekte auf, werfen aber in der konkreten Betrachtung durchaus auch kritische Fragen auf.

Von Relevanz ist für uns natürlich auch – das ist bis jetzt in der Anhörung schon sehr deutlich geworden – § 11a, der neu in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist. Die Kommunen haben hierdurch die Möglichkeit, in eigener Verantwortung festzulegen, ob sie Beiträge für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen als Einmalbetrag oder alternativ als wiederkehrenden Betrag von den Grundstückseigentümern fordern wollen. Die Eröffnung letzterer Alternative ist aus unserer Sicht durchaus zu begrüßen, denn sie führt dazu, dass die jährliche Belastung wesentlich geringer wird als bei einem Straßenbeitrag, der als Einmalzahlung fällig ist. Natürlich wird auch die Liquidität der betroffenen Grundstückseigentümer gestärkt.

Allerdings möchte ich nicht unter den Tisch fallen lassen, dass auch wiederkehrende Beiträge vor allem kritisch zu beurteilen sind, wenn sie im Voraus erhoben werden. Hierdurch besteht die Gefahr, dass sie als dauerhaftes neues Finanzierungsinstrument quasi gewohnheitsmäßig eingesetzt werden. Ich habe der schriftlichen Stellungnahme von DGB und ver.di zum SPD-Gesetzentwurf entnommen, dass das durchaus kritisch gesehen wird. Ich darf zitieren:

Durchaus problematisch ist aus unserer Sicht, wenn die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge dazu dienen soll, die finanzielle Gesamtsituation der Kommunen zu verbessern – diese Intention findet sich auf Seite 2 des Gesetzentwurfs im Abschnitt E. („Finanzielle Auswirkungen“).

Auch muss gesehen werden, dass die Betroffenen bei der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge überhaupt keinen Bezug mehr zu einer konkreten Leistung erkennen können. Um die durchaus entstehenden und aus unserer Sicht nachvollziehbaren finanziellen Härten bei hohen Einmalzahlungen zu vermeiden, erachten wir es für vorzugswürdig, dass den Betroffenen die Möglichkeit einer langjährigen Ratenzahlung eingeräumt wird. Insoweit weist der gemeinsame Gesetzentwurf von CDU und FDP nach unserer Auffassung in die richtige Richtung, denn durch eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre wird den Interessen aller Beteiligten am besten Rechnung getragen.

Dennoch: Ein Zeitraum von bloß fünf Jahren, wie er im Gesetzentwurf von CDU und FDP vorgesehen ist, erscheint uns noch zu kurz bemessen. Auch die dort vorgesehene Verzinsung ist nach unserem Dafürhalten zu hoch. Weiterhin ist der Nachweis eines berechtigten Interesses – wieder ein unbestimmter Rechtsbegriff – für eine Ratenzahlung aus unserer Sicht überzogen. Bei allem Verständnis für die Finanzenge der Kommunen dürfen die Beitragszahler nicht über Gebühr belastet werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir durchaus kritisch auf die vorgesehene Möglichkeit von Vorschüssen und Vorausleistungen.

Die Möglichkeit der Einmalzahlung bei gleichzeitig möglicher Ratenzahlung erscheint uns gegenüber der Option einer neu eingeführten Möglichkeit der wiederkehrenden Beiträge generell vorzugswürdig. Es ist auch für uns nicht verständlich, dass den 426 hessischen Kommunen diese zusätzliche Möglichkeit eingeräumt wird. Es ist in der Anhörung deutlich geworden, dass einige Kommunen wohl davon Gebrauch machen wollen, andere aber beim Status quo bleiben.

Beide Gesetzentwürfe sehen die Ausweisung größerer Gebietseinheiten bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen vor. Auch das kann natürlich zu einer Liquiditätsstärkung der betroffenen Eigentümer führen, da sich deren Anzahl erhöht, wodurch sich der auf den Einzelnen entfallende Anteil verringert und zugleich zu mehr Abgabengerechtigkeit beitragen kann.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass dies nicht dazu führen darf, dass die ganze Gemeinde als Abrechnungsgebiet angesehen wird. Eine solche Festlegung unterliegt aus unserer Sicht erheblichen rechtlichen Bedenken und ist auch wirtschaftlich fragwürdig. De facto könnte insoweit eine neue Steuer quasi durch die Hintertür eingeführt werden. Wenn schon die Möglichkeit von größeren Abrechnungsgebieten bei wiederkehrenden Beiträgen zugelassen werden soll, müssen zur Bildung dieser Abrechnungseinheiten nachvollziehbare und nachprüfbar Kriterien vorhanden sein. Insoweit ist aus unserer Sicht der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP besser geeignet, denn er setzt voraus, dass die Verkehrsanlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Durch diese Regelung dürfte die Erstreckung auf das gesamte

Gemeindegebiet unmöglich gemacht werden, was aus unserer Sicht richtig und wichtig ist. Denn letztlich muss es so sein, dass nur die konkret begünstigten Grundstückseigentümer auch tatsächlich belastet werden.

Außerdem setzt der Gesetzentwurf voraus, dass die Bildung der Abrechnungsgebiete – das begrüßen wir – begründet werden muss und die Abrechnungsgebiete in der Satzung bestimmt sein müssen.

Zusammenfassend wollen wir feststellen, dass durch die Eröffnung der Möglichkeit von langjährigen und für den Beitragspflichtigen möglichst kostenneutralen Ratenzahlungen allen Beteiligten am besten Rechnung getragen würde. Die Einführung der Möglichkeit von wiederkehrenden Beiträgen für ein größeres Gebiet und vor allem, wenn es sich auf die gesamte Kommune erstreckt, kann allenfalls nur die zweit- oder drittbeste Lösung sein. Vor deren Einführung sollten durchaus nachvollziehbare rechtliche Bedenken geklärt sein, denn wir brauchen in diesem Bereich vor einer Einführung aus unserer Sicht Rechtssicherheit. Die Einführung muss so ausgestaltet sein, dass gerade auch den berechtigten Interessen nicht nur der Kommunen, sondern vor allem der Beitragspflichtigen ausreichend Rechnung getragen wird.

Herr **Schaad**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich verweise zunächst auf unsere schriftliche Stellungnahme, die sehr umfangreich ist. Wir hatten dargelegt, dass wir dem damaligen Gesetzentwurf der SPD-Fraktion aus ökonomischen, abgabenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht zustimmen können. Wir wurden dann durch das VG Koblenz, das schon öfters genannt worden ist, in dieser juristischen Bewertung bestätigt.

Nun liegt die Frage aufgrund des Beschlusses des VG Koblenz zur endgültigen Klärung beim Bundesverfassungsgericht. Wir meinen, man sollte abwarten, bis die Rechtsprechung vollzogen ist und nicht vorher schon eventuell verfassungswidrige Bestimmungen bei uns in das Kommunale Abgabengesetz einführen.

Der von der Koalition aus CDU und FDP eingebrachte Gesetzentwurf ist umfassender. Lassen Sie mich deshalb einige Worte zu Dingen sagen, über die wir bislang noch nicht gesprochen haben. Wir begrüßen nämlich ausdrücklich, dass § 6 KAG zu einer Rechtssicherheit hinsichtlich der Kleinbetragsregelung führt. Ich habe im Frühjahr letzten Jahres eine Umfrage bei 60 Städten durchgeführt. Dabei kam heraus, dass totale Rechtsunsicherheit in den Verwaltungen besteht, welcher Kleinbetrag überhaupt anzusetzen ist. Es gab zum einen den Kleinbetrag nach der Abgabenordnung, dann den der Gemeindehaushaltsverordnung sowie den des Kommunalen Abgabengesetzes. Mit § 6 des Gesetzentwurfs ist der Abgabenordnung entsprochen worden, indem 10 € eingesetzt werden. Das kann der Landtag bestimmen; die Abgabenordnung ist durch den Landtag hingegen nicht zu verändern. Daher ist es der richtige Weg, eine Einheitlichkeit herzustellen.

Wir begrüßen weiterhin § 10 Abs. 7 des Gesetzentwurfs von CDU und FDP, nach dem nunmehr die Gebührenpflichtigen berechtigt sind, in die Kostenrechnung Einsicht zu nehmen. Früher musste sie nur im Rechtsstreit offengelegt werden. Vorhin ist darauf hingewiesen worden, dass das vielleicht einen Verwaltungsmehraufwand bedeutet, aber für die Gebührenklarheit ist es ganz wichtig, dass der Gebührenzahler Einblick nehmen kann, wie sich das zusammensetzt.

Bevor ich zu § 11a komme, möchte ich auf § 11 eingehen. Dort steht nach wie vor in Abs. 1 S. 1 richtig, dass die Erhebung eine Kannvorschrift ist. Allerdings ist dann in S. 2 nicht hinnehmbar, dass für die Straßenbeiträge eine Sollvorgabe eingeführt wird. Dr. Dieter hat schon gesagt, dass der Handlungsspielraum der Kommunen damit eingeschränkt wird. Ich möchte darauf hinweisen, dass in Hessen doch etliche Kommunen ohne Straßenbeitragsatzungen auskommen, sodass die Sollvorschrift diese Möglichkeit total einschränkt.

Sie wissen wahrscheinlich, dass in Baden-Württemberg diese Sache generell verboten ist. Baden-Württemberg begründet das so, dass der Straßenbeitrag generell – also nicht nur der wiederkehrende Straßenbeitrag – ein Folgebeitrag des Erschließungsbeitrages ist. Das widerspricht dem Einmalcharakter eines Beitrags. Daher ist das in Baden-Württemberg nicht zugelassen. Vom VG Koblenz sind dem Bundesverfassungsgericht nicht viele Dinge vorgelegt worden. Diese Sache wurde dem Bundesverfassungsgericht allerdings zur Klärung vorgelegt.

Damit komme ich zu § 11a. Die wiederkehrenden Straßenbeiträge werden ähnlich wie im SPD-Gesetzesentwurf behandelt. Ich möchte in fünf Punkten zusammenfassen, warum wir diese Sache grundsätzlich ablehnen.

Der erste Fehler, den wir sehen, liegt darin, dass ein Beitrag grundsätzlich immer die Ausgleichszahlung für einen individuell messbaren Vorteil sein muss. Das ist durch zusammengefasste Gebiete nicht mehr möglich. Es ist nicht zu gewährleisten. Wir haben vorhin gehört, dass immer kleinere Einheiten gebildet werden. Mir stellt sich die Frage, warum man nicht bei der Straße bleibt – das ist eine kleine Einheit. Wenn man die Kosten für den Einzelnen dann für zu hoch hält, wenn er einen fünfstelligen Betrag zahlen muss, brauchte man nicht den Umweg über den wiederkehrenden Beitrag zu nehmen, sondern könnte sagen: Wir legen diese Sachen auf zehn Jahre um und machen eine Ratenzahlung. Dann wäre treffsicher gewährleistet, dass der Bürger, der Grundstückseigentümer, sieht: Das ist in meiner Straße gemacht worden. Dafür muss ich diese Summe zahlen. Das teile ich auf zehn Jahre auf, sodass dann die individuelle Belastung nicht so hoch ist.

Wenn diese Zusammenfassung von Gebietsteilen durchgeführt wird, gehe ich davon aus, dass eine Welle von Widersprüchen und Gerichtsverfahren programmiert ist. Dann wird sich jeder die Frage stellen: Warum muss ich etwas dafür bezahlen? Das sehe ich nicht, also gehe ich ins Widerspruchsverfahren.

Den zweiten Fehler sehen wir darin, dass ein Beitrag immer dann zu entrichten ist, wenn eine Baumaßnahme durchgeführt worden ist. Zwar gibt es heute schon die Kostenspalting, sodass man die Beitragszahlungen aufteilen kann. Das gilt aber immer erst nach schon durchgeführten Maßnahmen. Wenn die jetzt ermöglichte Beitragserhebung schon aufgrund von Planungsansätzen möglich werden soll, besteht aus unserer Sicht die Gefahr der Kostenüberschreitung. Das wäre mit dem Beitragsrecht nicht zu vereinbaren.

Der dritte Fehler liegt darin, dass ein wiederkehrender Beitrag eine laufende öffentliche Last des Grundstücks wäre. Das bedeutet, dass die Abgabe nach der Betriebskostenverordnung auf Mieter abgewälzt werden kann. Wir hatten das hier kurz aus anderen Zusammenhängen heraus beschrieben. Das bedeutet aber auch, dass der vermietende Eigentümer durch die Kostenüberwälzung freigestellt wird. Den grundstücksbezogenen Vorteil erhält er entgeltlos. Frau Dr. Mannes hat erwähnt, dass das sinnvoll wäre. Wir haben im Beitragsrecht kein Sozialrechtssystem. Das Beitragsrecht geht immer vom indi-



viduell messbaren Vorteil aus. Wenn der individuell messbare Vorteil, den das Grundstück erfährt, auf die Mieter umgelegt wird, kann man dafür keine Beitragszahlung mehr erheben.

Der vierte Fehler besteht darin, dass in den Begründungen für die Einführung wiederkehrender Beiträge immer wieder aufgeführt wird, dass die Beitragspflichtigen durch die zeitliche Streckung und die Verteilung auf mehrere Schultern entlastet werden. Dies bewerten wir völlig anders. Denn ob eine zweckgebundene Verwendung der Beiträge stattfindet, ist kaum zu überprüfen. Wenn Maßnahmen verschoben oder nicht mehr verfolgt werden, ist für die Beitragszahler kaum noch eine Prüfung möglich. Außerdem besteht die Gefahr, dass auch die normalen Straßenunterhaltungsmaßnahmen, zu denen die Kommunen verpflichtet sind, in die Beitragsberechnung einfließen. Das wäre nicht gesetzeskonform, jedoch kaum überprüfbar. Die Gefahr für übermäßige Abgaben für den Abgabepflichtigen, für den Beitragspflichtigen, steigt.

Zum fünften Fehler: In der schriftlichen Stellungnahme der Stadt Marburg wird eindrucksvoll dargelegt, warum diese Neuregelung auch aus kommunaler Sicht problematisch ist. Dort wird aufgeführt, dass umfangreiche Bewertungen – wir haben das hier auch schon gehört – für die Grundstücke eines Abrechnungsgebietes durchgeführt werden müssen. Änderungen von Bebauungsplänen oder die Umklassifizierung von Straßen sowie ständige Neuberechnungen wären dann erforderlich. Es würden aber auch Bürgeranfragen zunehmen – das wurde auch schon erwähnt –, weil die anfragenden Bürger nicht zuordnen können, warum und wofür die Beiträge zu entrichten sind. In Thüringen, wo man es schon eingeführt hat, haben etliche Kommunen den Ausstieg aus den wiederkehrenden Beiträgen vollzogen, da der Bürokratieaufwand viel zu hoch ist.

Wir lehnen also beide Gesetzentwürfe ab. Wenn tatsächlich nur die Beitragspflichtigen von zu hohen Zahlungen bei Einmalbeiträgen entlastet werden sollen, lässt sich das auch ohne wiederkehrende Beiträge durchführen. Eine zeitliche Streckung des Beitrags zum Beispiel auf zehn Jahre – ich hatte es schon erwähnt – wäre möglich. Der Beitragspflichtige erkennt in diesem Fall, wofür er den Beitrag entrichten muss. – Schönen Dank.

Herr **Römer**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Wir haben bereits zwei ausführliche Stellungnahmen vom Handwerkstag und vom Bund der Steuerzahler gehört. In unserer schriftlichen Stellungnahme zum SPD-Gesetzentwurf haben wir eine ähnliche Richtung eingeschlagen. Ich fasse mich kurz: Wir stimmen den Argumenten des Handwerkstags und des Bundes der Steuerzahler zu. Wir haben die Gesetzentwürfe von SPD, CDU und FDP an Unternehmen in ganz Hessen geschickt und Rücksprache mit den hessischen IHK genommen. Es gab keine einzige Zustimmung zu den wiederkehrenden Straßenbeiträgen, sondern durchweg eine ablehnende Haltung. Das zentrale Problem liegt darin – das wurde schon in der Stellungnahme des Handwerkstages und des Bundes der Steuerzahler deutlich –, dass keine Zweckgebundenheit der Beiträge zu erwarten ist, sondern vielmehr der Anschein entsteht, dass Geld über eine lange Zeit eingesammelt wird und unter Umstände Projekte verschoben werden. Der Bürger bzw. das Unternehmen sieht den direkten Nutzen seines Beitrages nicht.

Viel sinnvoller wäre es, wie es im Gesetzentwurf von CDU und FDP angesprochen wird, eine Ratenzahlung vorzusehen, sodass man also am Einmalbeitrag festhält, den eine Kommune erheben kann. Anschließend könnte man eine Ratenzahlung durchführen, die über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erfolgen sollte. Zehn Jahre wären ein guter Zeitraum; das ist eben schon angesprochen worden.

Im Gesetzentwurf wird der Basiszinssatz nach dem BGB genannt. Er liegt derzeit bei 3,62 %. Darauf soll ein Aufschlag vom maximal 3 Prozentpunkten erfolgen. Dann lägen wir bei fast 7 %, meine Damen und Herren. Derzeit liegt der Zinssatz für eine Baufinanzierung – natürlich für die Erstfinanzierung – bei rund 3 %. Bei den Bürgern haben Sie den Rentner angesprochen, der nur 800 € Rente erhält. Konsumkredite für einen Bürger sind schon für 6 % zu haben. 7 % sind also auf jeden Fall zu hoch. Darüber muss nachgedacht werden.

In unserer schriftlichen Stellungnahme zum SPD-Gesetzentwurf haben wir auch den Steuercharakter im Vergleich zur Grundsteuer hervorgehoben. Die Kommunen haben die Möglichkeit, über die Einnahmen der Grundsteuer bzw. der Gewerbesteuer – das ist natürlich ein anderes Thema – kommunale Infrastruktur zu finanzieren. Natürlich sind die kommunalen Haushalte angespannt. Hier kommen wir natürlich auch zu einer anderen Diskussion. In den letzten Jahren wurde eine umfassende Gemeindefinanzreform veräußt. Es wurde über lange Jahre hinweg darüber gesprochen, die Kommunen bei kommunalen Standards zu entlasten. Das wären Ansätze, die konsequenter durchgezogen werden müssen, damit die kommunalen Haushalte entlastet werden und eben nicht im Voraus darüber nachgedacht werden muss, wiederkehrende Straßenbeiträge bei den Bürgern und Unternehmen einzusammeln. – Vielen Dank.

Herr **Dr. Ridinger**: Herr Vorsitzender, vielen Dank dafür, dass wir die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen. Ich darf mich zunächst einmal dafür bedanken, dass wir die gesamte Sitzung lang anwesend sein durften, denn sie hat aus unserer Sicht ein paar äußerst interessante Aspekte gezeigt, die ich naturgemäß aus unserer Betroffenen Sicht anspreche. Der Verband der südwestdeutschen Wohnungswirtschaft steht für Wohnungsunternehmen in Hessen und in Rheinland-Pfalz, wobei Hessen hier natürlich der relevante Teil ist. Es ist schon häufiger die Frage gestellt worden, über welche Vorteile wir eigentlich reden. Sind Mieter oder Grundstückseigentümer gemeint? Auf den Aspekt will ich gleich eingehen – vor allem auch im Hinblick auf die Umlagefähigkeit.

Lassen Sie mich vorwegschicken: Reden wir eigentlich noch über eine Abgabe oder einen Beitrag, oder reden wir schon über eine Steuer? Das ist für uns systematisch von zentraler Bedeutung. Wenn ich der Anhörung folge und nicht die rechtssystematische Brille aufsetze, sondern mir einfach die Argumente anhöre, muss ich sagen: Wir reden über eine Steuer.

Wesentliche Argumente, die für eine Steuer stehen, sind angesprochen worden, nämlich das Wiederkehrende und das Solidarprinzip. Eine solidarische Finanzierung ist typisch für Steuern. Es wird auch argumentiert, dass es um die Deckung allgemeiner Haushaltsdefizite geht. Das ist zumindest als Hintergrund genannt worden. Dabei handelt es sich auch um ein typisches Charakteristikum für die Entwicklung von Steuern.

Warum ist das für uns von Relevanz? Würden Sie eine neue oder eine zweite Grundsteuer einführen, wäre für uns die Frage der Umlagefähigkeit auf die Mieter eindeutig gegeben. Deshalb reden wir jetzt nicht nur über eine politische Interpretation, sondern auch über rechtlichen Konsequenzen. Es gehört zur Ehrlichkeit in der Debatte dazu, dass man das Kind beim Namen nennt. Der Handwerkskammertag hat gerade auf eine Steuer durch die Hintertür hingewiesen. Man sollte auch in der Politik im Sinne der Transparenz eher durch die Vordertür marschieren und nicht so viel durch die Hintertür.

Die Akzeptanz ist mehrfach angesprochen worden. Das Argument verwendet man natürlich gerne politisch. Ich kann nicht erkennen, wie man bei denjenigen Akzeptanz herstellen will, die zusätzlich zu Abgaben hinzugezogen werden. Das ist nämlich der regionale Abgrenzungsbegriff. Sie bekommen vielleicht schon eine gewisse stärkere Akzeptanz bei denjenigen, die eine Einmalbelastung im fünfstelligen Bereich haben. Aber gleichzeitig wollen Sie die Gebietsausgrenzung vornehmen, wie weit auch immer; das lasse ich dahingestellt. Dadurch kommen Betroffene hinzu, die vorher nicht betroffen waren. Ich kann nicht erkennen, dass das zur allgemeinen Akzeptanz und Befriedigung beiträgt. Zumindest am Rande ist schon angesprochen worden, dass gerade aus diesem Kreis heraus die Gefahr besonders hoch ist, dass die Betroffenen rechtlich überprüft haben wollen, ob sie tatsächlich herangezogen werden können, weil sie keinen unmittelbaren Bezug erkennen.

Ein weiterer Aspekt, der erst am Ende aufgekommen ist, betrifft die Frage, ob die wiederkehrenden Beiträge nur auf die Wirklichkeit abstellen, wie es im CDU-Entwurf heißt. Das Wirklichkeits- oder Wahrscheinlichkeitsprinzip fand ich übrigens sehr schön. Das Wahrscheinlichkeitsprinzip birgt natürlich einige Gefahren. Ich will darauf hinweisen, dass es schon eine neue Dimension wäre, wenn sich Gerichte damit auseinandersetzen müssten, wie weit die Umsetzung von Planungen tatsächlich wahrscheinlich ist und welche Kriterien Sie dafür entwickeln wollen. Hier sehen wir gewisse rechtliche Probleme.

Zum Zweiten. Ich will Ihnen keine Intention unterstellen; wir sind alle gutwillig. Aber es soll schon vorgekommen sein, dass nicht alle Planungen anschließend realisiert wurden, selbst wenn es vor Gericht geht. Wenn ich auf Planungen abstelle und daraufhin Vorauszahlungen veranlasse, kann es sein, dass zu viel gezahlt wurde. Das wird auch im Gesetzentwurf der CDU nicht ganz ausgeschlossen. Das hat nichts mit Fehlkalkulationen zu tun. Dann haben Sie das Problem, dass Sie zurückzahlen müssen. Dabei fehlt mir allerdings der Hinweis, dass das Geld auch verzinst werden müsste, weil der Grundstückseigentümer in Vorleistung getreten ist.

Wenn Sie das Prinzip weiterverfolgen – wir sollten die Kreativität der kommunalen Verwaltungen nicht unterschätzen –, machen Sie in der nächsten Fünfjahresperiode eine andere Planung auf. Dann ist es eigentlich nur verschoben, sodass der Vorauszahlungseffekt nur weiter vor sich hergeschoben wird.

Um die Wahrscheinlichkeit und die Wirklichkeit ein bisschen enger zusammenzuführen, würde ich durchaus einen gewissen ökonomischen Anreiz darin sehen, dass die Kommunen auch Zinsen zahlen sollen, weil sie den Vorkasseneffekt hatten, wenn schon die Kommunen zu einer Rückzahlung veranlasst werden. Diesbezüglich möchte ich zumindest zum Nachdenken anregen.

Noch einmal zur Umlagefähigkeit: Solange Sie nicht von Steuern reden, können Sie über Vorteile von Mietern diskutieren, wie Sie wollen: Das ist irrelevant im Sinne der Rechtssystematik. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass es eine Betriebskostenverordnung gibt – das ist Bundesrecht. Beim Bundesrecht stellt sich nicht die Frage der Vorteilhaftigkeit, sondern es gibt einen enumerativen Katalog, was umgelegt werden kann. Unter den ersten Punkt fallen alle öffentlichen Kosten, die mit dem Betreiben oder dem Besitz eines Grundstücks verbunden sind. Diese Regelung ist die Grundlage dafür, dass wir die Grundsteuer umlegen können. Durch die Diskussion haben wir eine Subsumtionsthematik: Kann das entsprechend zugeordnet werden oder nicht? Dazu gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Ich sage Ihnen aber auch: Recht ist immer das eine. Aber überall da, wo Kosten entstehen, stellt sich die Frage, wer sie trägt. Egal, ob er sie in erster Linie selbst tragen muss, oder ob er sie direkt an den Mieter weitergeben kann: Ein Vermieter muss schauen, dass er zusätzliche Kosten auf den Mieter umlegen kann, weil er nur eine einzige Einnahmequelle hat, nämlich die Miete. Das macht er entweder über die Nettokaltmiete oder die Betriebskosten. Irgendwoher muss er es holen. Das ist sozusagen analog zu den Kommunen, denn die Ausgaben, die sie tätigen, versuchen sie auch wieder hereinzuholen. Wir bitten um Nachsicht, wenn es uns ähnlich geht.

**Herr Heindl:** Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wie ich Ihnen bereits schriftlich mitgeteilt habe, haben wir selbst keine eigene schriftliche Stellungnahme eingereicht, aber die VKU Landesgruppe Hessen schließt sich vollumfänglich der schriftlichen Stellungnahme und auch der mündlichen Ausführungen des hessischen Städtetages zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP an. Zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion nehme ich insofern keine Stellung, weil der Gesetzentwurf die unternehmerischen Interessen der Mitglieder nicht direkt tangiert.

Ich mache es relativ kurz; ich habe nur wenige Anmerkungen. Sehr positiv hervorzuheben ist § 6a „Abgabenbescheide und Beauftragung Dritter“. Dies ist eine von der Landgruppe Hessen geforderte Ermächtigung zur Beauftragung privater Dritter bei der Abgabenerhebung. Das ist verankert worden. Das haben wir zusammen mit dem Städtetag schon seit zwei Jahren gefordert. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich diese Regelung nun im Gesetzentwurf wiederfindet. Wir sind der Auffassung, dass die vom VGH Kassel geforderte gesetzliche Grundlage damit ausreichend erfüllt ist, damit insbesondere Stadtwerke künftig wieder in rechtlich zulässiger Weise Wasser- bzw. Abwassergebührenbescheide für die Kommunen zusammen mit ihren Energie- und Wasserrechnungen versenden können.

Auch ausdrücklich begrüßen möchte ich die Neuregelung des § 12 Abs. 2, wonach Vorausleistungen auf die Kosten für Wasser- und Abwasserhausanschlüsse verlangt werden können.

Abschließend erlauben Sie mir noch eine Anmerkung zur Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlage gemäß § 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 9. Die Änderung wird auch in der Gesetzesbegründung mit einem Bedürfnis der Bürger nach mehr Transparenz begründet. Der Hessische Städtetag und wir sehen, dass dieses Bedürfnis nachvollziehbar ist. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass die Verhältnismäßigkeit auch hinsichtlich des Personalaufwandes und der entstehenden Kosten gewahrt bleibt. Hier möchte ich nachdrücklich auf die Anmerkung von Herrn Dr. Dieter verweisen, dass es einer entsprechend präzisen Abgrenzung des Einsichtnahmerechts bedarf. – Vielen herzlichen Dank.

**Vorsitzender:** Schönen Dank, Herr Heindl. – Ich habe jetzt eine erste Wortmeldung von Frau Faeser.

Abg. **Nancy Faeser:** Ich habe eine Frage gerade an die letzten Vertreter, also an den Verband der Wohnungswirtschaft und der IHK. Ist Ihnen denn bekannt, dass es einen rechtlich massiven Unterschied zwischen Steuern und Gebühren gibt, wonach es sich bei Gebühren um tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten handeln muss?

Das spricht gegen Ihr Argument. Die Nachweisbarkeit muss gegeben sein. Es müssen tatsächlich Kosten entstanden sein.

Vielleicht können Sie auch noch etwas zur jetzigen Regelung sagen, denn gegenwärtig müssen viele Kommunen die hohen Kosten auf die Bürger umlegen, weil sie es nicht anders regeln können. Dabei handelt es sich um zum Teil erhebliche Beträge. Vonseiten der kommunalen Vertreter ist vorhin schon gesagt worden, dass die Bürgerinnen und Bürger dadurch in einem Maß belastet werden, das für viele eben nicht mehr tragbar ist, wenn man etwa sein Hausgrundstück sehr knapp plant und anschließend enorme Kosten hat, weil die Straßen ringsum gemacht werden müssen. Der Unterschied ist doch lediglich, dass eine Wahlfreiheit eingeführt werden soll, dass man es so oder so machen kann.

**Vorsitzender:** Schönen Dank, Frau Faeser. – Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Kreis der Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich fragen, wer Frau Faeser gerne antworten möchte. – Herr Dr. Ridinger.

Herr **Dr. Ridinger:** Um eine Antwort soll man nicht verlegen sein.

(Teilweise Heiterkeit)

Frau Faeser, vielen Dank für die Nachfrage. Ich habe nicht gesagt, dass es sich systematisch zwingend um eine Steuer handelt,

(Abg. Nancy Faeser: Aha!)

sondern darauf hingewiesen, dass Sie Strukturelemente einführen, die eindeutig eher in Richtung einer Steuer führen. Sie würden mir eher einen Gefallen im Sinne der Umlagefähigkeit tun – das ist, was ich vorhin meinte –, wenn Sie tatsächlich „Steuer“ darüberbeschreiben würden.

Ein Punkt, den Sie eingeführt haben, stimmt natürlich auch nicht: Sie haben darauf hingewiesen, dass nur tatsächlich entstandene Kosten – – Sie führen eine Vorfinanzierung ein.

(Abg. Nancy Faeser: Ja klar!)

Es geht auch um den Adressatenkreis. Es gibt schon einen Unterschied zwischen einem Friedhofsbeitrag und dem, über das wir hier diskutieren. Denn beim Friedhofsbeitrag gibt es auch nur gewisse Betroffene, die unmittelbar herangezogen werden. Hier greifen Sie aber auf eine Solidargemeinschaft zurück. Ich halte es schon für ein bisschen hanebüchen zu sagen: Es handelt sich eindeutig um eine Gebühr. – Der Grenzbereich ist komplett geöffnet.

Wenn Sie Einzeleigentümer ansprechen, die im konkreten Fall durch hohe Beiträge betroffen sind, haben Sie zwar in dem Fall Recht, aber dass Sie das Problem dadurch lösen, dass Sie andere, die nicht zwingend bevorteilt sind, heranziehen, bezweifle ich. Mit dem Vorteilhaftigkeitsbegriff habe ich sowieso meine Probleme, um das ganz offen auszusprechen. Denn nicht jede Straßenmodernisierung ist für den Grundstückseigentümer automatisch ein Vorteil. Man kann in Einzelfällen durchaus zu unterschiedlichen Auffassungen kommen. Aber das Problem liegt darin, dass Sie natürlich auch diejeni-

gen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehen – das war schon vorhin mein Argument –, in die Belastungen einbeziehen, wenn Sie den Kreis erweitern. Ich sage es einmal so, um das Beispiel der Rentnerin mit 800 € zu zitieren, die durch den Einzelbeitrag überlastet wird: Sie versuchen, das Problem dadurch zu lösen, dass Sie eine Solidargemeinschaft der Rentner auslösen, sodass alle einen kleineren Betrag leisten, wenn nicht der Einzelne den fünfstelligen Betrag tragen kann. Daran, dass es dadurch sozial gerecht wird, habe ich meine erheblichen Zweifel.

**Vorsitzender:** Schönen Dank, Herr Dr. Ridinger. – Gibt es aus dem Kreis der Abgeordneten noch Nachfragen? – Ich stelle fest, dass das nicht der Fall ist.

Meine Damen und Herren, ich darf mich sehr herzlich bedanken. Damit ist diese Anhörung beendet. Ich überlasse es den Abgeordneten, welche Schlüsse sie daraus ziehen.

Damit ist auch die 71. Sitzung beendet. Wir machen eine kleine Pause von zehn Minuten.

**Beschluss:**

INA/18/71 – 26.04.2012

Der Innenausschuss hat zu den Gesetzentwürfen Drucks. [18/4389](#) und Drucks. [18/5453](#) eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 11. Mai 2012

Für die Protokollierung:

Heike Thaumüller

Der Vorsitzende:

Horst Klee